



Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG
Nienwohlde
Lammers Hoff 3
29559 Wrestedt

Auskunft erteilt **Herr Poschlod**
Telefon +49 581 82-247
Fax +49 581 82-435
E-Mail C.Poschlod@landkreis-uelzen.de

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 02.10.2024
Aktenzeichen: I20220036
Antragsteller/Betreiber: Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt
Bauort/Betriebsort: Wrestedt, Nienwohlde, Außenbereich
Gemarkung: Nienwohlde
Flur-Flurstück: 1-2, 1-3, 1-8/1, 1-14, 13-14
Anlage: **Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 122 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung 6.200 kW als Bürgerwindpark Nienwohlde**

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt auf den Antrag vom 14.07.2022, eingegangen am 01.08.2022, sowie der letztmalig geänderten Antragsunterlagen vom 09.07.2024, eingegangen ebendann nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, die:

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-6.2 mit einer Nennleistung von 6.200 kW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabhöhe von 122,0 m als Bürgerwindpark Nienwohlde mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung	NH in m	RD in m	Gesamthöhe über N.N. in m	Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 32)	
							Ost	Nord
01	13	14	Nienwohlde	122	162	302,0	606108,7	5855173,9
02	1	3	Nienwohlde	122	162	304,3	605536,6	5855024,2
03	1	2	Nienwohlde	122	162	306	605037,8	5854627,9
04	1	8/1	Nienwohlde	122	162	303,2	605324,0	5854291,0
05	1	14	Nienwohlde	122	162	301,9	606350,7	5854144,0

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Wrestedt und der Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022 zu der unter 1. im einzelnen beschriebenen Anlage wird gem. § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.
3. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

STAND Inhaltsverzeichnis 02.07.2024

Abschnitt	Titel
1.	Antrag
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
1.2	Kurzbeschreibung
1.3	Sonstiges
2.	Lagepläne
2.1	Topographische Karte 1:25 000
2.2	Amtliche Karte 1:5000
2.3	Liegenschaftskarte
2.3.1	Flurstücknachweis
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35

Abschnitt	Titel
3.	Anlage und Betrieb
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
3.6	Maschinenaufstellungspläne
3.7	Maschinenzeichnung
4.	Immissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen
4.7	Sonstige Emissionen
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
6.	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
6.3	Sicherheitsbericht
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen
7.	Arbeitsschutz
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
8.	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
9.	Abfälle
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10.	Abwasser
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.12	Niederschlagsentwässerung
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil
12.2	Lagepläne
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
12.5	Berechnung / Nachweise
12.6	Bautechnische Nachweise
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz

Abschnitt	Titel
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise
12.8	Weitere wichtige Dokumente
12.8.1	Bauvorlageberechtigung
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen
13.5	Sonstiges
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen
16.1.1	Standorte der Anlagen
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
16.1.4	Standortsicherheit
16.1.5	Anlagenwartung
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen

1. Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn/Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamentaushub für die jeweilige WEA.

Sicherheitsleistungen für den Rückbau

2. Zur Absicherung der Rückbaupflicht der Windkraftanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine **angemessene Sicherheitsleistung** gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Die Rückbaukosten werden mit Schreiben vom 22.09.2023 mit 145.870,20 Euro pro Anlage angegeben. Die am Ende der Laufzeit der Anlagen zu erwartbaren Rückbaukosten werden inkl. der voraussichtlich eintretenden durchschnittlichen Preis- und Kostensteigerungen von 1,68 % p.A. in den letzten 25 Jahren mit insgesamt:

1.137.521,32 Euro
(einemillioneinhundertsiebenunddreißigtausendfünfhunderteinundzwanzig Euro
und zweiunddreißig Cent)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern

ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

Ersatzgeld (UNB)

3. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Baugenehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von:

429.460,25 €
(vierhundertneunundzwanzigtausendvierhundertsechzig Euro
und fünfundzwanzig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-384-202 Ersatzzahlung Az.: I20220036" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung zu stellen.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Gifhorn ist vor Baubeginn, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Baugenehmigung, ein Ersatzgeld in Höhe von:

238.011,33 €
(zweihundertachtunddreißigtausendelf Euro
und dreiunddreißig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Gifhorn unter Angabe des Verwendungszwecks " 554-01-07/9100/3147001 WP Nienwohlde" zu leisten.

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim FB 9 des Landkreises Gifhorn (Landkreis Gifhorn, Fachbereich 9, 9.1 – Herrn Schell, Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn) zu stellen.

Die Berechnung der Gesamtinvestitionskosten erfolgte nach den Ergebnissen der Deutschen Windguard (2023)¹. Der Antragsteller hat die Möglichkeit vor Baubeginn Belege über den Kaufpreis der Windenergieanlagen (WEA), die Investitionsnebenkosten sowie eine Neuberechnung des Ersatzgeldes vorzulegen und somit vor Zahlung und nach Prüfung durch die UNB eine Anpassung auf die tatsächlichen Kosten vorzunehmen.

Die Aufteilung des Ersatzgeldes erfolgte nach der Anzahl der Windräder im Windpark Nienwohlde:

Ersatzgeld Landkreis Uelzen insgesamt	687.136,40 €
Anteil Bürgerwindpark Nienwohlde	429.460,25 €
Anteil Energiekontor WP Nienwohlde	257.676,15 €
Ersatzgeld Landkreis Gifhorn insgesamt	380.818,12 €
Anteil Bürgerwindpark Nienwohlde	238.011,33 €
Anteil Energiekontor WP Nienwohlde	142.806,80 €

¹ Quelle: Deutsche Windguard 2023: Kostensituation der Windenergie an Land. Stand 2023. Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichtes gemäß § 97 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zum spartenspezifischen Vorhaben Windenergie an Land.

Sicherheitsleistung für Komensationspflanzungen

4. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 (5) BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von:

65.545,63 €

(fünfundsechzigtausendfünfhundertfünfundvierzig Euro und dreiundsechzig Cent)

vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus der Tabelle „Maßnahmenbezogene Kostenschätzung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Windpark Nienwohlde“ für die Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Nienwohlde, welche der Genehmigungsbehörde und der UNB im Rahmen der Unterlagennachreichung am 22.05.2023 übermittelt wurde. Dieser bezieht sich auf die Herstellungs- und Pflegekosten innerhalb der ersten 3 Jahre.

Die Aufteilung der Sicherheitsleistung erfolgte nach der Anzahl der Windräder im Windpark Nienwohlde:

Sicherheitsleistung insgesamt	104.873,00 €
Anteil Bürgerwindpark Nienwohlde	65.545,63 €
Anteil Energiekontor WP Nienwohlde	39.327,38 €

Baulasteintragungen

5. Die Verpflichtungserklärung für den Rückbau der fünf Windenergieanlagen als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 und 8 Buchstabe b gem. § 35 Abs. 5 BauGB liegt mit Schreiben vom 03.07.2024 vor. Durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise ist die Einhaltung der **Rückbauverpflichtung** sicherzustellen.
6. Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext Maßnahme **Var6** „Rotmilan Ablenkflächen“

Auf dem Flurstück 18 der Flur 11 und Flurstück 23, Flur 10, Gemarkung Nienwohlde ist gemäß dem Maßnahmenblatt im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2024 für die Maß-

nahme Var 6 zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen **Az. I20220036 und I20220037** auf einer Fläche von insgesamt 5 ha Klee gras anzubauen und in den Monaten Mai bis Juli entsprechend der Darstellung in Karte 7 zu mähen.

Baulastentext Maßnahme **A2_{CEF}** „Blüh- und Brachstreifen und Lerchenfenster“

Auf dem Flurstück 5/2, Flur 3, den Flurstücken 43 und 41/2, Flur 10 sowie den Flurstücken 6 und 5/8, Flur 11, Gemarkung Nienwohlde sind gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 2, Maßnahme A2CEF und A2.1CEF in Verbindung mit Karte 6, Blatt 1 und 2 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2024 zu den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen **Az. I20220036 und 20220037** insgesamt 5.340 m² Blühstreifen und 2.670 m² Brache sowie Lerchenfenster anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme **A3_{CEF}** „Anlage von Saumstreifen“

Auf dem Flurstück 18, Flur 11, Gemarkung Nienwohlde ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 3, Maßnahme A3CEF in Verbindung mit Karte 6, Blatt 3 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2024 zu den Baugenehmigungen **Az. I20220036 und I20220037** ein Saumstreifen aus Gräsern und Kräutern auf 20 m Breite und rd. 260 m Länge anzulegen und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme **A5** „Anlage von Extensivgrünland“

Auf dem Flurstück 5/2 der Flur 3 in der Gemarkung Nienwohlde ist gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2024 zu den Baugenehmigungen **Az. I20220036 und I20220037** eine 1 ha große Fläche als Extensivgrünland mit Mahdregime zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme **A6** „Anlage von Blüh-/Saumstreifen“

Auf dem Flurstück 18, Flur 11, Gemarkung Nienwohlde ist gemäß dem Maßnahmenblatt Nr. 6, Maßnahme A6 in Verbindung mit Karte 6, Blatt 3 und 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.06.2024 zu den Baugenehmigungen **Az. I20220036 und I20220037** ein Blüh-/Saumstreifen aus Gräsern und Kräutern auf 10 m Breite und 430 m Länge anzulegen und zu pflegen.

7. Um die erhebliche Störung von 2 Ortolan-Revieren auszugleichen, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsflächen mit der UNB abzusprechen und die Maßnahme entsprechend umzusetzen. Hierbei ist eine Mindestbreite von 30 m (an Waldrändern 40 m) und eine Länge von 150 m erforderlich, um einem Brutpaar die erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (insgesamt 9.000 m² bzw. 12.000 m² an Waldrändern). Bei der Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen ist die Kenntnis über vorhandene oder potentielle Ortolanreviere im Maßnahmen-suchbereich und eine Singwarten Kartierung Voraussetzung. Eichen müssen im Revier vorhanden sein, da sie sowohl für die Nahrungssuche, als auch als Singwarte essentiell sind. Für die Maßnahme ebenfalls essentiell ist die Auswahl geeigneter Feldfrüchte (Wintergerste, Wintererbsen und Gemenge bzw. Hafer, Ackerbohnen sowie ein Gemenge daraus als Sommerungen). Die Ernte ist frühestens ab dem 15.07. zulässig. Eine Düngung ist verpflichtend umzusetzen (je nach Bodengüte 60 bis 80 kg Gesamtstickstoff). Eine Bodenbearbeitung nach der Ernte ist bis zum 15.09. untersagt. Die Maßnahmen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.
8. Um den Verlust von 5 **Feldlerchen**-Revieren auszugleichen, sind vor Baubeginn zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Maßnahmen: **Maßnahme A2_{CEF}** – „Blüh- und Brachstreifen“ (5.340 m²) sowie **Maßnahme A2.1_{CEF}** „Lerchenfenster“ (10 Lerchenfenster) für die Feldlerche ausreichend große und geeignete Ausgleichsflächen mit der UNB abzusprechen und die Maßnahme entsprechend umzusetzen. Pro Feldlerche sind insgesamt 1 ha Maßnahmenfläche notwendig. Geeignete Maßnahmen finden sich im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW

(2021)². Die zusätzlichen Maßnahmen sind ebenfalls vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

9. Abweichend von der Maßnahme **R2** sind auch **temporär entnommene Bäume** in Anlehnung an Drachenfels (2021)³ nach Brusthöhendurchmesser auszugleichen. Der Standort der zu ersetzenden Bäume ist vor Baubeginn mit der UNB abzusprechen und eine Maßnahmenbeschreibung nebst aussagekräftiger Karte vorzulegen. Die Bäume sind nicht an Stellen zu pflanzen, welche voraussichtlich spätestens beim Rückbau wieder in Anspruch genommen werden müssen. Abgängige Gehölze sind bei mehr als 5% Ausfall zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens vor Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen.
10. Die 66 m² zu rodender Baum-Strauchhecke sind in gleicher Form auszugleichen. Hierfür ist mit der UNB vor Baubeginn der Standort der neu zu pflanzenden 66 m² Baum-Strauchhecke abzusprechen und eine Maßnahmenbeschreibung nebst aussagekräftiger Karte vorzulegen. Abgängige Gehölze sind bei mehr als 5% Ausfall zu ersetzen. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens vor Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen.

Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

11. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
12. Die WEA Nr. 01 – 05 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.
13. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
14. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
15. Der Betrieb der o.g. WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von einer nach § 52b BImSchG verantwortlichen Person wahrgenommen werden. Die nach § 52b BImSchG verantwortliche Person ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder im Falle der Übertragung an eine andere verantwortliche Person, der Überwachungsbehörde bekanntzugeben.
16. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand 18.08.2021

³ Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft A/4. 226 Seiten

17. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
18. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.
19. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9-Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

20. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
21. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ERST-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Baugenehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ERST-89/UTM - Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

WEA	Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 32)	
	Ost	Nord
01	606108	5855173
02	605536	5855024
03	605037	5854627
04	605324	5854291
05	606350	5854144

22. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes

und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

23. Bauteile, für die noch bautechnische Nachweise oder Ausführungszeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nachzureichen sind, dürfen erst dann eingebaut werden, wenn diese Nachweise geprüft und genehmigt auf der Baustelle vorliegen, siehe o.g. Prüfbericht des Prüfsachverständigen, siehe hierzu den Prüfbericht Nr. 2024G214 des Prüfsachverständigen Dr. techn. Andreas Meisel vom 29.07.2024.
24. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Prüfberichten zu den statischen Typenprüfungen/Gutachten:
 - Abgleich der Baugrund- und Gründungsanforderungen aus den Prüfberichten zu den Typenstatiken mit den Ermittlungen aus dem Baugrundgutachten „Neubau von 8 Windenergieanlagen im Windpark Nienwohlde, Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung, Revision 1: Änderung des Anlagentyps“ sowie Durchsicht des „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nienwohlde“.
 - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nienwohlde, Bericht-Nr. I17-SE-2023-617 Rev. 0 vom 20.02.2024 von I17-Wind GmbH & Co. KG.
 - Bauvorhaben: Neubau von 8 Windenergieanlagen im Windpark Nienwohlde, Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung, Revision 1: Änderung des Anlagentyps, Bauvorhaben: 089/22 von Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 06.06.2024 (10 Seiten + 110 Seiten Anlagen).
 - Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente TA27700 Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW EnVentus, Rotorblatt Typ V162, Nabenhöhe 119 m Windzone S, Erdbebenzone 3, Entwurfslebensdauer: 25 Jahre Prüfnummer: 3079670-62-d Rev. 4 vom 16.03.2023 vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH.
 - Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit - Stahlrohrturm TA27700 Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW EnVentus, 119 m Nabenhöhe Windzone S, Erdbebenzone 3, Entwurfslebensdauer: 25 Jahre Prüfnummer: 3079670-42-d Rev. 3 vom 16.03.2023 vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH
 - Übersichtszeichnung Gesamtanlage V162 HH119, Zeichnungsnummer 0075-8518 Rev. 4 von Vestas
 - Übersichtsplan Stahlurm Vestas Windenergieanlage WEA VESTAS TA27700-V162-5.4/5.6/6.0 EnVentusTM DIBT WZ2 Zeichnungsnr. A006-5068 vom 27.01.2021 von Vestas
 - Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit - Ankerkorb Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW EnVentus Turm: Stahlrohrturm, Nabenhöhe: 119 m über GOK Windzone S, Erdbebenzone 3, Entwurfslebensdauer: 25 Jahre Prüfnummer: 3079670-52-d Rev. 1 vom 14.01.2022 vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH
 - Ankerkorbzeichnung AC1.5 V162 5.4/5.6/6.0 MW HH119 DIBT Dokument Nr. A006-5065, Rev. 3, vom 15.02.2021 von Vestas

- Prüfbericht für eine Typenprüfung Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, EnVentus Turm: Stahlrohrturm, Nabenhöhe: 119 m über GOK Windzone S, Erdbebenzone 3, Entwurfslebensdauer: 25 Jahre hier: $\varnothing = 24,00$ m (rund) ohne Auftrieb Prüfnummer: 3015984-602-d Rev. 1 vom 14.01.2022 vom PrüfamT für Standsicherheit für die Bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen TÜV SÜD Industrie Services GmbH
- Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW mit 119 m Nabenhöhe (Entwurfslebensdauer: 25 Jahre) für Windzone S Berichtsnummer: L-04957-A052-8a Rev. 4 vom 03.06.2022 von DNV GL Energy Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH 7 Seiten und 243 Seiten Anlagen
- Schalplan Fundament $\varnothing 24,00$ m Flachgründung mit niedrigem Wasserstand für Vestas Windenergieanlage VESTAS EV162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW ENVENTUS, WZ2GK2(S), Nabenhöhe 119 m Vestas-Nr. 110-19-V162-1-SP-001 Rev 5 vom 26.11.2021 von HCEiNG
- Bewehrungsplan Fundament $\varnothing 24,00$ m Flachgründung mit niedrigem Wasserstand für Vestas Windenergieanlage VESTAS EV162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW ENVENTUS, WZ2GK2(S), Nabenhöhe 119 m Vestas-Nr. 110-19-V162-1-BP-002 Rev 3 vom 26.11.2021 von HCEiNG
- Bewehrungsplan Fundament $\varnothing 24,00$ m Flachgründung mit niedrigem Wasserstand für Vestas Windenergieanlage VESTAS EV162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW ENVENTUS, WZ2GK2(S), Nabenhöhe 119 m Vestas-Nr. 110-19-V162-1-BP-003 Rev 3 vom 26.11.2021 von HCEiNG
- Bewehrungsplan Fundament $\varnothing 24,00$ m Flachgründung mit niedrigem Wasserstand für Vestas Windenergieanlage VESTAS EV162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW ENVENTUS, WZ2GK2(S), Nabenhöhe 119 m Vestas-Nr. 110-19-V162-1-BP-004 Rev 3 vom 26.11.2021 von HCEiNG

sind Bestandteil der Baugenehmigung.

25. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 2024G214 vom 29.07.2024 des Prüffingenieurs, Dr. techn. Andreas Meisel, sind Bestandteil der Baugenehmigung.
26. Nach Beendigung des Baugrubenaushubs müssen die Baugrubensohlen vom Bodengutachter abzunehmen und freigegeben werden. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter schriftlich zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
27. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
28. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
29. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.
30. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen,

sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

31. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Inbetriebnahme

32. Eine Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.
33. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet.

Die Durchführung dieser Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüflingenieur, Dr. techn. Andreas Meisel, übertragen. Der Abnahmetermin ist **rechtzeitig vorher** mit dem zuständigen Prüflingenieur abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüflingenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.

Für eine Terminvereinbarung bezüglich der Abnahme der statischen Konstruktion wenden Sie sich bitte an Prüflingenieur Herrn Dr. techn. Andreas Meisel unter ☎ 040/790001-0.

34. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.
35. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

36. Die WEA's müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

37. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA's so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
38. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
39. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
40. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
41. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
42. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
43. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

Überwachung

44. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
45. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Demontage

46. Die WEA's sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Hinweise Bauordnungsrecht

Nach § 56 der NBauO ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche restlose Beseitigung der baulichen Anlagen.

Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Brandschutz

Brandschutztechnisch beurteilt wird ein Sonderbau gemäß § 51 NBauO. Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen gegen die Umsetzung der beantragten Baumaßnahme keine Bedenken, wenn die in dem Brandschutzkonzept der Brandschutzberatung Kröger GmbH Nr. 378-09-01-VC – vom 23.08.2022 formulierten sowie die nachstehenden aufgeführten Anforderungen, Auflagen und Hinweisen eingehalten werden.

47. Die o.g. Dokumente sind grundsätzlich Bestandteil der Baugenehmigung. Die beschriebenen Ausführungen sind umzusetzen, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine besonderen hiervon abweichenden Anforderungen ergeben.
48. Grundsätzlich muss die Anlage so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).
49. Die zuständige Freiwillige Feuerwehr muss ausreichend über die gesamte Anlage informiert werden. Dabei sind die Besonderheiten der Anlage und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen, insbesondere auf Löschwasserentnahmestellen, Zugänglichkeit, Notschalter und sonstige Sicherheitstechnik sowie Maßnahmen der Selbst- und Fremdreitung hinzuweisen und zu erläutern. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Begehungen sind in regelmäßig Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.
50. Das Gebäude muss mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 bzw. VDE 0185 ausgestattet werden. Der Bauaufsichtsbehörde muss eine schriftliche Bestätigung des Fachunternehmens eingereicht werden, dass die Anlage nach VDE 0185 errichtet und überprüft wurde. Die Blitzschutzanlage muss in max. 5-jährigen Zeitabständen von einer Fachkraft überprüft werden. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Zur Dokumentation ist ein Blitzschutzprüfbuch zu führen. Auf Anforderung ist dieses Dokument vorzulegen, um die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage nachzuweisen.
51. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind alle nach Windenergieerlass (WEA-Erl) Abschnitt 3.5.3.5 Brandschutz mit einer automatischen Löschanlage vorzusehen.
52. Von der Betreiberin/dem Betreiber ist ein Feuerwehrplan gem. DIN14095 aufzustellen. Die Zeichnungen sind als Entwurf dem Brandschutzprüfer des Landkreises Uelzen zur Einsicht und Freigabe vorzulegen. Nach erteilter Freigabe sind die Pläne entsprechend der Forderungen analog und digital direkt zum Landkreis Uelzen zu senden. Die Betreiberin/der Betreiber ist verpflichtet, alle betrieblichen Änderungen, die sich auf den Feuerwehrplan auswirken können, unverzüglich der o.g. Behörde mitzuteilen und den Feuerwehrplan fortzuschreiben. Gemäß den Vorgaben dieser Norm sind Feuerwehrpläne ebenfalls spätestens nach 2 Jahren zu aktualisieren. In den Feuerwehrplänen sind die Radien:
 - des Rotorüberstrichbereichs
 - des Evakuierungsbereichs ($r = 360\text{m}$) und
 - des Absicherungsbereichs bei Vegetationsbränden ($r = 500\text{m}$)darzustellen.

Hinweise Brandschutz

Mit der zuständigen Feuerwehr ist zu überlegen ob die Vorhaltung und Verwendung von Löschschaum sicherzustellen ist.

Die bauliche Anlage ist so zu sichern und zu verschließen, dass der Zutritt unbefugter Personen ausgeschlossen werden kann

Für die Systemtechnik ist zu überlegen, ob diese bei kritischer Temperatur selbstständig abschalten.

Immissionsschutz

53. Der Betrieb der o.g. Windkraftanlagen (WKA) ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von einer nach § 52b BImSchG verantwortlichen Person wahrgenommen werden. Die nach § 52b BImSchG verantwortliche Person ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder im Falle der Übertragung an eine andere verantwortliche Person, der Überwachungsbehörde bekanntzugeben.

Schallimmissionen

54. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 3.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 16.05.2024 (Berichtsnummer: 16-018-7230857-Rev.00-SA-LF) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Sondergebiet Kurort: IO 16

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO 01, 07, 09, 15 bis 18 und 20

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 42 dB(A)

Dorf- bzw. Mischgebiet: IO 05, 06, 08 bis 10, 14 und 19

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Einzelbebauungen im Außenbereich: IO 02 bis 04, 11 und 12

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 46 dB(A)

Gewerbegebiet: IO 13

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 65 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 50 dB(A)

55. Die Windkraftanlagen BWP-1 bis BWP-5 können tagsüber im **Betriebsmodus „PO6200“** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb folgende Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=104,8$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=106,5$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=106,9$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$L_{o,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

56. Für den Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00 Uhr) gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb der Betriebsvariante 2 (Berücksichtigung landwirtschaftlicher Lärmquellen) folgende Emissionswerte:

BWP-1, Betriebsmodus SO5

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,0	89,7	94,5	96,3	95,1	91,0	83,8	73,7

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=99,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=100,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=101,1$ dB(A)

BWP-2, Betriebsmodus SO6

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	80,8	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,5	72,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,2	88,8	93,5	95,2	94,1	89,9	82,9	72,8

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=98,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=99,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=100,1$ dB(A)

BWP-3, Betriebsmodus SO4

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	80,9	88,7	93,4	95,1	94,0	89,8	82,8	72,6
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,6	90,4	95,1	96,8	95,7	91,5	84,5	74,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,0	90,8	95,5	97,2	96,1	91,9	84,9	74,7

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=100,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=101,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=102,1$ dB(A)

BWP-4, Betriebsmodus SO2

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9	76,8

* Summenpegel: L_{W,Okt}=102,0 dB(A), L_{e,max,Okt}=**103,7 dB(A)** und von L_{o,Okt} =104,1 dB(A)

BWP-5, Betriebsmodus PO6200

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1

* Summenpegel: L_{W,Okt}=104,8 dB(A), L_{e,max,Okt}=**106,5 dB(A)** und von L_{o,Okt} =106,9 dB(A)

57. Die Berechnungsvariante 1 in der o.g. Schallprognose berücksichtigt nicht die schalltechnisch relevante Vorbelastung aus landwirtschaftlichen Schallquellen und bildet somit nicht den nach TA Lärm zu berücksichtigenden „ungünstigsten Betriebszustand“ ab. Als schalltechnische Vorbelastung sind aber Geräusche von genehmigten (ungünstigsten) Betriebszuständen (vgl. TA Lärm A 1.2 a) zu berücksichtigen, was vorliegend nicht der Fall ist. Der Nachtbetrieb gemäß Berechnungsvariante 1 ist daher unzulässig.
58. Die genehmigten Emissionswerte beruhen auf Herstellerangaben. Soweit die vorstehenden Anlagen nach Inbetriebnahme schalltechnisch vermessen worden sind, sind die jeweiligen Messwerte (Oktavband) für den genehmigten Betrieb und ggf. für die Feststellung der schalltechnischen Vorbelastung maßgebend.
59. Durch den Windkraftanlagenbetrieb dürfen keine ton- oder impulshaltigen Geräusche hervorgerufen werden. Ton- oder impulshaltige Geräusche sind Geräusche, für die nach Maßgaben der TA Lärm entsprechende Zuschläge zur Berechnung des Beurteilungspegels zu vergeben sind.
60. Der genehmigungskonforme Betrieb der WKA BWP-1 bis BWP-5 mit dem jeweils genehmigten Betriebsmodus entsprechend vorstehender Nebenbestimmung ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 BImSchG und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

61. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die vorstehend genannte Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 16.05.2024 (Berichtsnummer: 16-018-7230857-Rev.00-SALF) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WKA die in der o.g. Immissionsprognose berechneten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
62. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen

63. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

64. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:

- Windpark Nienwohlde, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, Artenschutzbeitrag (ASB) (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, UVP-Bericht (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 2628-331, Ilmenau mit Nebenbächen (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, FFH-Vorprüfung für das VSG 3227-401 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)

Abweichend von der Vermeidungsmaßnahme **Var7** (LBP 25.06.2024) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten Folgendes:

Alle Anlagen sind unter folgenden Bedingungen abzuschalten (MU 2016⁴, NLT 2014⁵):

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

⁵ Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

- im Zeitraum vom 01.06. bis 30.09.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
 - von 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang
- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. sowie vom 1.10. bis 31.10.:
 - Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
 - Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
 - von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Die Abschaltung hat zu erfolgen, sofern kein Regen fällt (Niederschlagsgrenzwert: weniger als 5 mm/h bzw. 0,083 mm/min). Wird der Parameter „Niederschlag“ beim Betriebsalgorithmus berücksichtigt, hat der Betreiber vorab nachzuweisen, dass er den von ihm angegebenen Niederschlagsgrenzwert exakt messen kann (HMUKLV / HMWEVW 2020⁶).

Alternativ zu der oben genannten Abschaltung können die durch ProBat ermittelten Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s) für eine erlaubte Schlagopferzahl von weniger als 1 Individuum pro Jahr für die Region des Nordwestdeutschen Tieflandes bei WEA mit Rotordurchmessern von 160 m verwendet werden (Dietz et al. 2024⁷, Abb. 19). Hierbei sind folgende Abschaltungen einzuhalten:

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)
Naturraum: Nordwestdeutsches Tiefland
Rotordurchmesser: 160 m
erlaubte Schlagopferanzahl: < 1 Individuen pro Jahr

Nachtzehntel	Monat									
	4	5	6	7	8	9	10	11		
-0.15-0	4.0	4.7	5.2	5.8	5.8	5.5	4.3	0.8		
0-0.1	5.5	6.2	6.8	7.2	7.3	6.9	5.9	2.0		
0.1-0.2	5.9	6.6	7.3	7.6	7.7	7.4	6.3	3.0		
0.2-0.3	5.7	6.4	6.9	7.3	7.5	7.2	6.0	2.2		
0.3-0.4	5.6	6.4	6.9	7.1	7.4	7.2	5.8	1.8		
0.4-0.5	5.7	6.4	6.8	7.1	7.3	7.1	5.7	1.6		
0.5-0.6	5.3	6.1	6.5	6.8	6.9	6.8	5.4	1.4		
0.6-0.7	5.4	6.2	6.5	6.8	6.9	6.8	5.5	1.4		
0.7-0.8	4.9	5.8	6.2	6.5	6.5	6.4	5.0	1.2		
0.8-0.9	4.8	5.6	6.0	6.5	6.5	6.4	5.1	1.2		
0.9-1	3.6	4.3	4.6	5.3	5.3	5.2	3.9	0.7		

65. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Die Berechnung der Abschaltzeiten hat nach dem aktuellen Stand der

⁶ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMUKLV / HMWEVW) (2020): Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und wohnen. Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“. Wiesbaden, den 17.12.2020

⁷ Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A., Ruhl, N. (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. Teilergebnisse aus dem F+E-Vorhaben: Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen (FKZ 3521 86 0300) BfN-Schriften 682. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. 114 S.

Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Dies stellt zum Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Genehmigung die aktuellste ProBat-Version dar. Welche Methode und Technik bei der Durchführung eines Gondelmonitorings zum Einsatz kommt, ist vorab mit der UNB abzustimmen.

66. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich und unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel,
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe,
- Außentemperatur in Nabenhöhe,
- Rotationsgeschwindigkeit und
- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind bei Verwendung der aktuellsten ProBat-Version bzw. einer damit kompatiblen, mit der UNB zuvor abgestimmten Technik in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) zusammen mit dem von ProBat ausgeworfenen Report einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

67. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind folgende **temporäre Betriebszeiteinschränkungen** einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme **Var5**): Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 01.04. bis 31.08. ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bzw. deren Bewirtschaftern und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Sollte der Abschluss von Flächenvereinbarungen nicht möglich sein, hat die Information über abschaltauslösende Tätigkeiten über einen Parkbetreuer zu erfolgen.

68. Die **Lagerung** von Stroh- oder Heuballen, Silage- und Futtermieten sowie Mist- und Steinhäufen ist im Umfeld von 250 m um die Windenergieanlagen verboten, um eine Anlockung von Greifvögeln oder Fledermäusen durch die potentiell erhöhte Nahrungsverfügbarkeit zu verhindern.
69. **Alle im folgenden genannten Maßnahmen** sind wie in den Maßnahmenblättern des LBP (vom 25.06.2024) beschrieben und auf den dazugehörigen Karten darstellt auszuführen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. der Abschnitt „Aufschiebende Bedingungen“ keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

- Maßnahme **Var 1** – Bauzeitenregelung
- Maßnahme **Var 1.1** – Temporäre Vergrämung von Offenlandvögeln
- Maßnahme **Var 1.2** – Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Baumhöhlen
- Maßnahme **Var 1.3** – Reptilienschutzzäune entlang von Waldrändern und Vergrämung im Bereich der Haupteinschließung
- Maßnahme **V2** – Schutz und Erhalt von Einzelbäumen und Vegetationsflächen
- Maßnahme **V3** – Sachgerechter Abtrag und Lagerung von Boden
- Maßnahme **Var4** – Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich der WEA
- Maßnahme **Var6** – Rotmilan Ablenkflächen
- Maßnahme **V8** – Umweltbaubegleitung
- Maßnahme **R1** – Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen
- Maßnahme **R2** – Wiederanlage von temporär in Anspruch genommenen Gehölzen - siehe aufschiebende Bedingungen
- Maßnahme **A2_{CEF}** – Blüh- und Brachstreifen (Feldlerche) – siehe aufschiebende Bedingung
- Maßnahme **A2.1_{CEF}** – Lerchenfenster – siehe aufschiebende Bedingung
- Maßnahme **A3_{CEF}** – Anlage von Saumstreifen (Rebhuhn)
- Maßnahme **A4** – Ersatzaufforstung Strothe gemäß NWaldLG
- Maßnahme **A5** – „Anlage von Extensivgrünland“ (Boden, Rotmilan)
- Maßnahme **A6** – Anlage von Blüh-/Saumstreifen (Boden)

70. Entsprechend der **Maßnahme Var4** „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich der WEA“ (LBP vom 25.06.2024) wird der Mastfußbereich mit einer hochwüchsigen Grünlandeinsaat eingesät und einmal im Jahr (frühestens ab Ende August) gemäht. Vegetationsfreie Stellen sind unverzüglich nachzusäen. Es ist sicherzustellen, dass der Aufwuchs dicht und hochwüchsig ist. Der Eingangsbereich des Turms darf mit Handgeräten das ganze Jahr über freigehalten werden, ohne dass Abschaltungen der WEA erforderlich sind.

Die Kranstellfläche, Stichwege und Zuwegungen im Anlagenumfeld werden geschottert. Im rotorüberstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen und zu mähendes Grünland zu verzichten.

71. Entsprechend der **Maßnahme Var6** „Anlage von 5 ha Klee gras zur Aufwertung von Nahrungshabitaten zur Ablenkung des Rotmilans von den geplanten WEA – Staffelmahdbewirtschaftung von Mai bis Ende Juli“ (LBP vom 25.06.2024, Maßnahmenblatt in Verbindung mit Karte 7 und S. 53f) wird auf einer Fläche von 5 ha Klee gras eingesät und entsprechend dem Mahdkonzept gemäht.

72. Die Maßnahme **Var 1.3** „**Reptilienzäune** entlang von Waldrändern und die Vergrämung im Bereich der Haupteinschließung“ sind gemäß LBP (vom 25.06.2024) durchzuführen. Eine Dokumentation mit Fotos über den Verlauf (Aufstellung der Schutzzäune; tierfreundliche Mahd, Vergrämung; Absuche des Eingriffsbereichs, Umsetzung von Eidechsen und Nachkontrolle) ist der UNB innerhalb von 4 Wochen nach der Nachkontrolle vorzulegen.

73. Entsprechend der **Maßnahme A3_{CEF}** – „Anlage von Saumstreifen“ ist für das Rebhuhn ein Saumstreifen von 20 x 260 m (5.200 m²) anzulegen. Die Umsetzung muss vor Baubeginn erfolgt sein, bzw. bei einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit spätestens zu Beginn der darauffolgenden Brutzeit.

74. Ergänzend zur **Maßnahme A6** – „Blüh- Saumstreifen als Ausgleich für Bodenversiegelung“ ist eine Bodenbearbeitung nur alle 5 Jahre zulässig.

75. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der **Maßnahmen Var4, Var6, R1, R2, A2_{CEF}, A3_{CEF}, A4, A5** und **A6** inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. das verwendete re-

gional-zertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

76. Für folgende Maßnahmen ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:
- Maßnahme **Var6** „Rotmilan Ablenkflächen“ inklusive der Mahd von Maßnahme A5 (für den Rotmilan)
 - Maßnahme **A2.1_{CEF}** - Lerchenfenster
77. Entsprechend der **Maßnahmen Var 1** „Baufeldräumung“, **Var 1.1** „Temporäre Vergrämung von Offenlandbrütern“ sowie **Var 1.2** „Kontrolle der zu rodenden Gehölze auf fortpflanzungs- und Ruhestätten / Baumhöhlen“ gilt Folgendes:

Sämtliche **flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten** (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das **Beseitigen von Gehölzen** sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG **außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus kann auf Baufeldern, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar erfolgen konnte, eine Vergrämung durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen stattfinden.

78. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern. Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass die Baumhöhlen aktuell nicht von Tieren genutzt werden [Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen dürfen nicht verschlossen werden], Begleitung der Fällarbeiten).
79. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene **Baum-/Gehölzbestände** sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.
80. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine **ökologische Baubegleitung** (Maßnahme **V8**) erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren. Während der Bauarbeiten sind der UNB in regelmäßigen Abständen Protokolle vorzulegen. Die Abstände der Protokolle sind mit der UNB abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Für Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, ist 14 Tage vor Maßnahmendurchführung eine Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der UNB zu beantragen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 39 oder § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Neben den Maßnahmen sind folgende Eingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant und müssen von der ÖBB auf die korrekte Durchführung sowie die Einhaltung der Verbotstatbestände des BNatSchG geprüft werden.

- Temporäre Eingriffe:
- Versiegelung von 20.860 m² Boden im Rahmen der Baufeldräumung für Lager- und Montageflächen, Überschwenkbereiche
- Rodung von 135 m² Baum-Strauch-Hecke
- Dauerhafte Eingriffe:
- Rodung von 66 m² Baum-Strauch-Hecke
- Rodung von 800 m² Kiefernwald
- Verlust von 4.355 m² Saumstrukturen
- (Teil-)Versiegelung von 37.351 m² Boden für Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung

81. Eine **digitale Darstellung** des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Features in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019⁸) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

82. Es ist für die Bauzeit mittels Schutzmaßnahmen und Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

⁸ Voigt, C.C. (ed) (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Eurobats Publication Series No. 8.

83. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalölle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente) entsorgen.
84. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
85. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten.
86. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
87. Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Grundwassergefährdung, ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Listen mit Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Das bei Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für Rückfragen steht Frau Boick unter ☎ 0581-82-404 zur Verfügung.

Technischer Gewässerschutz

88. Der Fußboden des Turmes ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.
89. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
90. Die Reinigung der Rotorblätter hat abwasserfrei zu erfolgen.
91. Bei dem Austausch wassergefährdender Stoffe dürfen ausschließlich Transportfahrzeuge genutzt werden, die über folgende Sicherheitseinrichtungen verfügen:
 - Totmannschaltung
 - Auffangwanne, die sich im Fahrzeugaufbau befindet und austretende Stoffe aus Behältern, Pumpenaggregaten und Schlauchhaspel etc. zurückhält.
92. Beim Abfüllen wassergefährdender Stoffe vom Boden aus sind entsprechend lange, feste und flexible Schlauchleitungen mit entsprechender Betriebsfestigkeit zu verwenden, die dem hohen statischen Druck beim Abfüllvorgang standhalten. Die Schlauchleitungen sind innerhalb des Turms zur Gondel zu führen. Es dürfen nur Schlauchleitungen mit Trockenkupplungen verwendet werden. Nachweise der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfung) und der verwendeten Trockenkupplungen sind vorzuhalten und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen auf Verlangen vorzulegen.

93. Die verwendeten Pumpen müssen über die entsprechende Widerstandsfähigkeit gegenüber Verschleiß und chemischen Einflüssen verfügen. Der entsprechende Nachweis ist vorzuhalten und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen auf Verlangen vorzulegen.
94. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank auf dem Transportfahrzeug als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen (§ 23 Abs.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicher zu stellen.
95. In einer Betriebsanweisung sind die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise Technischer Gewässerschutz

Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Windkraftanlagen gemäß § 39 AwSV vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

Außenliegende (Rück-) Kühler mit einem Volumen an wassergefährdenden Stoffen von mehr als 220 l ohne Rückhalteeinrichtung wurden nicht beantragt und sind somit kein Bestandteil der Genehmigung.

Für die einmalige Befüllung von Verwendungsanlagen gilt § 33 AwSV.

Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☎ 0581 82 409 zur Verfügung.

Trinkwasserschutz

96. Bodeneingriffe sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Verfüllungen und Aufschüttungen sollten nur mit einwandfreiem und nicht verunreinigtem Boden erfolgen. Die Technischen Regeln Boden der LAGA (Zuordnungswerte) bezüglich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen in Wasserschutzgebieten sind in jedem Fall einzuhalten.
97. Im Zuge der Gründungsarbeiten sind nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien (inkl. Recyclingmaterial) zu verwenden, so dass aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes keine Boden- oder Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind. Für die Herstellung der Betonfundamente und ggf. -pfähle ist chromatarmer Zement zu verwenden. Bauabfälle sollten nicht im Trinkwassereinzugsgebiet verbleiben und unverzüglich nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

98. Für die Herstellung von Verkehrswegen in Trinkwassereinzugsgebieten sind nur klassifizierte Straßen anzustreben, die nach RiStWag auszubauen sind.
99. Aufgrund der Verwendung wassergefährdender Stoffe sind WEA als Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen. Deren Errichtung ist in Zone III von Wasserschutzgebieten (entspricht der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet) nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (wie Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Bei deren Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken als Hauptrisiko zu betrachten, so dass hierfür ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich wäre. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein unkontrollierter Austritt von wassergefährdenden Stoffen auszuschließen ist.⁹
100. Auch für spätere Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist insbesondere im Trinkwassereinzugsgebiet durch geeignete Schutzmaßnahmen eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Hinweise Trinkwasserschutz

Grundsätzlich sind bei allen planerischen und bautechnischen Maßnahmen zur Errichtung der Windkraftanlagen und ihrem Betrieb die geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Trinkwassereinzugsgebieten aber auch im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind beim Erd-, Wege- und Fundamentbau für die Errichtung der Windenergieanlagen sowohl der Einbau wassergefährdender Baustoffe/Schadstoffe, z.B. Verdichtungsmaterial, als auch der Eintritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu vermeiden. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Unbedenklichkeit der verwendeten Baustoffe sollte über entsprechende Untersuchungen seitens des Bauherrn nachgewiesen werden.

Weiterhin sind geeignete Maßnahmen gegen den Austritt von wassergefährdenden Betriebsstoffen, z.B. Hydraulik- und Getriebeöle, Schmierstoffe und Kühlmittel, im Normalbetrieb sowie im Havariefall vorzusehen.

Nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung muss die Anlage i.d.R. zurückgebaut werden. Es sollte bereits bei der Beantragung dargelegt werden, wie beim Abbau der Anlage der Verbleib und Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage erfolgen soll. Sollte es durch die Art der Gründung zu einer Minimierung der Schutzfunktion der Grundwasserdeckschichten und/oder zur Schaffung von hydraulisch wirksamen Wegsamkeiten im Untergrund gekommen sein, ist diese nach Rückbau der WEA wiederherzustellen bzw. hydraulisch dauerhaft dicht zu verschließen.

Bodenschutz

101. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flutterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

⁹ Leitfaden zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, 2013, MULEWF Rheinland-Pfalz.

102. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
103. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
104. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
105. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen verwendeten natürlichen Baustoffe oder mineralischen Ersatzbaustoffe, müssen die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung nach § 19 bzw. die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Baustoffe vorzulegen.
106. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
107. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 7 BBodSchV sind die Vorsorgewerte der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
108. Zu Beginn des Bodenaushubs oder der Aufschüttung ist der Mutterboden gesondert abzuräumen und gesondert zwischenzulagern. Der Aufwuchs ist zu verpflanzen oder durch Rodung oder Abmähen zu entfernen.

Beim Ausbau ist auf eine Mindestfestigkeit des Bodens zu achten. Nach nassen Witterungsperioden müssen daher die Böden ausreichend abgetrocknet sein. Bei anhaltend starken Niederschlägen soll ein Abtrag nicht vorgenommen werden.

Sind Bäume zu erhalten, darf der Mutterboden im Bereich der Fläche unter der Baumkrone nicht abgetragen werden (**DIN 18920** ist zu beachten).

Mutterboden mit vielen Pflanzenresten (Grasnarbe oder Streuauflage) ist in Trapezmieten mit einer Breite von maximal **5 m** und einer Höhe bis zu **2,00 m** zu lagern. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

109. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

110. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

Die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.

111. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Waldrecht

112. Die folgenden Unterlagen werden Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Antrag auf Waldumwandlung zu AZ I20230036 (Eingang UWaldB am 18.09.2024)
- Dienstleistungsvertrag inkl. Nachtragsvereinbarung zwischen dem Energiepark Nienwohlde WP NIEN GmbH & Co. KG, dem Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG und den Niedersächsischen Landesforsten (Eingang UWaldB am 18.09.2024)
- Aufforstungskonzept zum Aufforstungsprojekt Strothe (Eingang UWaldB am 18.09.2024)
- Lageplan zur Waldumwandlungsfläche (Eingang UWaldB am 19.09.2024)

113. Die Umwandlung der Waldfläche auf dem Flurstück 3/0, Flur 2 in der Gemeinde Nienwohlde umfasst eine Fläche von 800 m² und darf nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Umsetzung einer rechtskräftigen bundesimmissionsrechtlichen Genehmigung mit dem Aktenzeichen I20220036 erfolgen, ansonsten erlischt die Einvernehmenserklärung.

114. Die Entnahme von Gehölzen ist auf das für die Bauausführungen unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

115. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahme in Form von Ersatzaufforstung hat in einem Umfang von 960 m² aus der Poolfläche der Niedersächsischen Landesforsten in der Gemarkung Strothe, Flur 1, Flurstück 7/0 zu erfolgen und ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zwischen dem Energiepark Nienwohlde WP NIEN GmbH & Co. KG, dem Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG und den Niedersächsischen Landesforsten umzusetzen.

Hinweise zum Waldrecht

Sollten bei Oberbodenabträgen oder sonstigen Bodeneingriffen im Zuge der Nutzungsänderung archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gem. § 14 NDSchG un-

verzüglich der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu bewahren. Ansprechpartner ist Dr. Mathias Hensch, Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen, Emailadresse m.hensch@landkreis-uelzen.de, Tel. 0581/8006478 oder Mobiltel. 0151/64064736. Dieser Hinweis ist den ausführenden Baufirmen schriftlich zu übermitteln.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹⁰ und § 39 BNatSchG sind zu beachten.

Arbeitsschutz und Gerätesicherheit

116. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg zu richten und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Name, Anschrift der/ des Betreiberin/s,
- eingemessene Koordinaten,
- eindeutige Kennzeichnung der Windkraftanlage an der Außenfassade und
- Datum der Inbetriebnahme.

117. Jeder Betreiberwechsel der genehmigten Windenergieanlagen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg zu richten und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer,
- Name, Anschrift der/ des vormaligen Betreiberin/s,
- Name, Anschrift der/ des zukünftigen Betreiberin/s und
- Datum des Betreiberwechsels.

118. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A2.1).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und ASR A2.1 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

119. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“/ASR A1.3 zu kennzeichnen.

¹⁰ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

120. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung gemäß ASR A1.3 vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
121. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
 - Lage der Rettungswege
 - Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
 - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes
 - im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
122. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Hinweise Arbeitsschutz

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> (Service - Favoriten > Downloads - Arbeitsschutz > Baustellen)

Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie etwa Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen (vgl. DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“, Stand August 2021, Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).

Turmbefahranlagen sind:

- vor Inbetriebnahme
- nach prüfpflichtigen Veränderungen
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Abs. 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Num-

mer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage (§ 17 Abs. 2 BetrSichV).

Nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV muss die Anlage mit einem wirksamen Notrufsystem (Zweiwege-Kommunikationssystem) ausgestattet sein, über das ein Notdienst ständig erreichbar ist. Zur ggfs. notwendigen Befreiung ist ein Notfallplan zu erstellen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) zu beachten.

Auf die Belange der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.

Schimmelbildung im Turm der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergieanlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.

Luffahrtrecht

Kennzeichnung

123. Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tagkennzeichnung

124. Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

125. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene,

bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (61a/22), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

Installation

126. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

127. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

128. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Veröffentlichung

129. Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind:

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und

- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens:

4243/30316-3 (61a/22)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10680 a-1)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise zur zivilien Luftfahrt

Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG¹¹ ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist zwingend erforderlich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheids unter Angabe meines Aktenzeichens 4243/30316-3 (61a/22).

Militärisches Luftfahrtrecht (Belange der Bundeswehr)

130. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens:

II-454-22-BIA

¹¹ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), in der zurzeit gültigen Fassung

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

131. Die **Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 04** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
132. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 6110, 51127 Köln) abzustimmen.
133. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
134. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
135. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
136. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
137. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
138. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
139. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der **Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 04** und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
140. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweise der Bundeswehr

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. 8 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bodendenkmalpflege

141. Sämtliche Oberbodenabträge für den Bau der Windenergieanlagen, der zugehörigen Kranstellflächen sowie der Zuwegungen sind archäologisch zu begleiten. Dies gilt auch für die temporärer genutzten Flächen, die nach den Bodenabträgen wieder rückgebaut werden.
142. Mit den archäologischen Begleitungen ist eine archäologische Grabungsfirma zu beauftragen, die nach den Grabungsrichtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege arbeitet. Ein Liste archäologischer Fachfirmen kann unter <https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/> eingesehen werden.
143. Sollten durch die beauftragte archäologische Fachfirma bei den Oberbodenabträgen archäologische Funde und/oder Befunde festgestellt werden, so sind diese bauvorgreifend zu dokumentieren und auszugraben.
144. Für die archäologischen Maßnahmen ist ein ausreichend großes Zeitfenster vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme bzw. im Bauablauf freizuhalten.
145. Ausführende Baufirmen sind **vorab schriftlich** über die archäologische Begleitung zu informieren.
146. Die Kosten für die archäologische Maßnahme trägt der Veranlasser gem. § 6, Abs. 3 Nieders. DSchG im Rahmen des Zumutbaren.

Hinweise zur Bodendenkmalpflege

Sollten darüber hinaus bei der Gesamtbaumaßnahme unvorhergesehen bislang unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gem. § 14 DSchG unverzüglich einer Denkmalfachbehörde, d.h. der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung Ansprechpartner ist Dr. Mathias Hensch, Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen, mathias.hensch@stadt-uelzen.de, Tel. 0581/800-6478 oder 0151/64 064 736. Dieser Hinweis ist den ausführenden Baufirmen schriftlich zu übermitteln.

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt, hat am 14.07.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Samtgemeinde Aue
- Gemeinde Nienwohlde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH
- Regionalverband Braunschweig
- Avacon Netz GmbH
- Landkreis Gifhorn
- Wasserversorgungs-Zweckverband Landkreis Uelzen

Landkreis Uelzen:

- Umweltamt
- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Amt für Kreisstraßen
- Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023 Nr.09“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom

22.05.2023 bis zum **23.06.2023** entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich **24.07.2023** konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde **3** unterschiedliche Einwendungsschreiben mehrerer Privateinwender gegen das Vorhaben eingegangen.

Am **31.08.2023** erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Emissionen / Immissionen

1.1 Schall und Schattenwurf

Interessengemeinschaft gegen Windenergie in Birkenbusch vom 22.07.2023

Bei der schalltechnischen Beurteilung von Windenergieanlagen (Gewerbelärm) kommt es nicht auf in schutzbedürftigen Gebieten gemessene Mittelungspegel, sondern auf den Beurteilungspegel gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) an den jeweils maßgebenden Immissionsorten gemäß A 1.3 TA Lärm an.

Der für die Beurteilung maßgebende Immissionsrichtwert (IRW) hängt vom Schutzanspruch des Gebietes ab, in dem der maßgebende Immissionsort liegt. Die Einstufung des Gebietes erfolgt auf planungsrechtlicher Grundlage und ist im Zweifelsfall vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen.

Die nach TA Lärm erforderliche Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung (u.a. Schallkartierung) wurde regelkonform durchgeführt (vgl. Schallprognose).

Für die Beurteilung des zulässigen Nachtbetriebes ist die Variante 2 maßgebend, die die schalltechnische Vorbelastung „eingeschaltete Lüfter“ berücksichtigt. In der Immissionsprognose wird unterstellt, dass die Lüfter in jeder Nacht betrieben werden, obwohl dies nur in wenigen Wochen nach der Erntezeit der Fall sein wird.

Mit Blick auf etwaige Abwägungserfordernisse ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anwendung der TA Lärm, Betreiber- und Schutzinteressen bereits ausgeglichen werden, was anhand der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte erkennbar ist. Im Einzelfall können weitere Abwägungsentscheidungen erforderlich sein. Konkrete Hinweise auf ggf. zu erörternde Abwägungsmängel sind den Einwendungen nicht zu entnehmen.

Immissionsprognosen (hier: Schattenwurf und Schallprognosen) sind in der Regel sehr formalisiert. Interessengeleitete Ergebnisse sind bei der fachlichen Prüfung leicht erkennbar. Zudem ist zu bedenken, dass es insbesondere bei Schallprognosen regelmäßig erforderlich ist, die für

die Berechnung maßgebenden Randbedingungen mit der Genehmigungsbehörde vorher abzustimmen.

Nach Eingang der Prognoseberechnungen hat die Genehmigungsbehörde die Richtigkeit der Eingangsdaten, die Nachvollziehbarkeit der Berechnung und die Plausibilität der Berechnungsergebnisse zu prüfen. Dieses Verfahren ist verwaltungsrechtlich anerkannt und hinreichend geeignet, sogenannte Parteigutachten auszuschließen.

Bedenkt man weiterhin, dass die Berechnungsergebnisse entweder durch behördliche Anordnungen von Abnahme- oder Überwachungsmessungen messtechnisch überprüft werden können, wäre dem Betreiber ein Interesse an einem für ihn wirtschaftlich vermeintlich vorteilhafterem Gutachten nicht zu unterstellen, weil dies zu Betriebseinschränkungen mit unabsehbar nachteiligen wirtschaftlichen Folgen führen könnte.

Dem Anhang C der **Schallprognose** ist zu entnehmen, dass die Gelände- und Aufpunkthöhen der Lärmquellen und maßgebenden Immissionsorte berücksichtigt wurden. Die Einwendung, dass topografische Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden, erweist sich damit als unzutreffend. Dies gilt gleichermaßen für die **Schattenwurfprognose**.

Als schalltechnische Vorbelastung sind nur Lärmquellen zu berücksichtigen, die unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen (Gewerbelärm). Lärmquellen, die nach anderen Beurteilungsvorschriften zu beurteilen sind, wie z.B. Sport-, Flug-, Verkehrs- oder Freizeitlärm, sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen.

Maßgebend für die schalltechnische Beurteilung ist der Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr). Sofern die Nachtrichtwerte eingehalten werden, ist eine Überschreitung des Tagesrichtwertes grundsätzlich auszuschließen, weil der IRW für die Tagzeit um 15 dB(A) über dem Nachtrichtwert liegt (marginaler Einfluss bei logarithmischer Pegeladdition der Vor- und Zusatzbelastung). Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, tagsüber emittierende Gewerbelärmquellen bei der schalltechnischen Beurteilung zu vernachlässigen.

Der Einwand zum nächtlichen Lüftungsbetrieb der Kartoffellagerhalle „Im Bleitz 2“ erscheint berechtigt, sodass sachverständig zu prüfen ist, ob diese Lärmquelle rechnerisch zu berücksichtigen ist.

Möglicherweise in der Immissionsprognose unberücksichtigte Beurteilungspunkte rechtfertigen es allerdings nicht, die Prognoseberechnung insgesamt als fehlerhaft zu bewerten und folglich zu verwerfen.

Die in der Schallprognose berechnete Gesamtbelastung, die an einem Immissionsort zu einer IRW-Überschreitung von 16 dB(A) führen könnte, berücksichtigt nicht den für die Genehmigung maßgebenden Betrieb, bei dem einzelne Windkraftanlagen schalloptimiert bzw. leistungsreduziert („leiser“) betrieben werden. IRW-Überschreitungen aus Vorbelastungsquellen, sind dem Antragssteller nicht zuzurechnen. Es wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Nachtrichtwerte voraussichtlich eingehalten werden.

Der Antrag für die von der Energiekontor AG geplanten Windkraftanlagen ist erst nach dem o.a. Antrag eingegangen, sodass die schalltechnischen Auswirkungen in diesem Genehmigungsverfahren gemäß den Beurteilungsvorgaben der TA Lärm nicht zu berücksichtigen sind.

1.2 Infraschall

Zum Thema tieffrequente Geräusche und Infraschall wird auf die Ausführungen im Windenergiehandbuch März 2023 verwiesen:

<https://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als >Druck auf den Ohren< oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt >Hörschwelle< hier oft der Begriff >Wahrnehmungsschwelle< verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten [DIN 45680]. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln 3 aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle 3 reagieren. Der im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierende Begriff >Windturbinen-Syndrom< ist keine medizinisch anerkannte Diagnose. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der immissionsseitige Höreindruck von WEA als ein >tiefes< Geräusch resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz und lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterscheidung um 10 dB oder mehr gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt ist [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010, TremAc]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (<300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt [z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC].

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI und die Rechtssprechung fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch

Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019, OVG Münster 7 D 303/20.AK, OVG Schleswig 6 B 47/21].

Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden. Weitere typische Infraschallquellen sind Verkehr (auch Fahrzeuginnengeräusche enthalten Infraschallanteile), häusliche Quellen wie z.B. Wasch- und Spülmaschinen oder auch Meeresrauschen. Das Infraschallmessprojekt der LUBW umfasst auch Straßenverkehr, innerstädtischen Hintergrundlärm und Fahrzeuginnengeräusche als Vergleich zu WEA, wobei die Fahrzeuginnengeräusche die deutlich höchsten Infraschallpegel zeigten [LUBW 2016]. Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Infraschall und tieffrequente Geräusche von Industrieanlagen (Lüfter, Verdichter, Motoren u.a.) können bekannterweise schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Diese Situationen sind sowohl von der Charakteristik der Schallquellen als auch von den geringen Abständen zwischen Quelle und Immissionsaufpunkt (ggf. sogar bauliche Verbundenheit) nicht vergleichbar mit der Immissionssituation bei WEA. Der Aspekt, dass im Frequenzspektrum von WEA ggf. einzelne Frequenzen markant zu erkennen sind, ist ebenfalls keine spezielle Eigenschaft von WEA, sondern tritt auch bei anderen technischen Aggregaten auf. Da moderne WEA drehzahlvariabel sind, kann zudem keine permanente, durchgehend zeitlich konstante einzelne Frequenzlinie durch die Drehbewegung des Rotors ausgelöst werden. Um eine negative Wirkung von Infraschallimmissionen von WEA nachzuweisen, müsste entweder die Wirkungsforschung Wirkungen bei derart niedrigen Pegeln, wie sie von WEA immissionsseitig verursacht werden, aufzeigen oder aber Messungen an WEA derart hohe Immissionspegel ergeben, bei denen die Wirkungsforschung Wirkungen festgestellt hat. Auch neuere Studien haben keine derartigen Ergebnisse erbracht [siehe z.B. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC]; ebenso bestätigten die neue allgemeine Infraschallstudie des UBA sowie eine finnische Studie speziell zu Infraschallimmissionen von WEA erneut den bisherigen Erkenntnisstand [UBA 2020, VNTEAS 2020, vgl. auch TremAc].

Die Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschen und Infraschall richtet sich nach DIN 45680, für die im September 2013 ein Norm-Entwurf veröffentlicht wurde, der im Juni 2020 durch einen neuen Entwurf ersetzt wurde, welcher aber auf absehbare Zeit nicht in eine gültige Norm umgesetzt werden wird, so dass nach wie vor die Fassung der DIN 45680 aus März 1997 anzuwenden ist [OVG Berlin-Brandenburg 11 S 45/21].“

Rechtsprechung zu Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar und Infraschallimmissionen von WEA liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle:

*OVG Münster 7 A 2127/00 vom 18.11.02
OVG Münster 8 B 857/19 vom 30.01.20
OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom 18.05.07
OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10
VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10
OVG Schleswig 1 MB 14/15 vom 31.07.15
VGH München 22 CS 08.2369 vom 31.10.08
VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12*

Ergänzung Interessengemeinschaft gegen Windenergie in Birkenbusch vom 24.07.2023:

Wie bereits vorstehend ausgeführt, sind die aus dem Anlagenbetrieb zu erwartenden Umweltwirkungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zu beurteilen.

Bestehende Gewerbelärmquellen aus genehmigten oder auch sonst baurechtlich zulässigen Anlagen sowie ggf. Lärmquellen von beantragten Anlagen unter Berücksichtigung der Antragsreihenfolge, bereits genehmigte Anlagen oder Anlagen, die aufgrund eines Bauvorbe-

scheides Betriebsrechte zugewiesen bekommen haben, sind als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen des Nachbartschutzes sind aus den Verfahrensunterschieden nicht erkennbar, weil es letztlich auf die Untersuchung der Umweltauswirkungen aller betriebenen Windkraftanlagen (ungünstigster Beurteilungsfall) ankommt. Die Schallimmissionsprognose der Energiekontor AG berücksichtigt genau diesen Beurteilungsfall.

Dem Windenergiehandbuch März 2023 ist diesbezüglich zu entnehmen:

„Sofern eine UVP durchgeführt wird, ist diese unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde erarbeitet aus den allgemeinen Unterlagen und den speziellen UVP-Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden. Diese Darstellung wird anhand der Maßstäbe der geltenden Gesetze, die die Zulässigkeit des Vorhabens regeln, bewertet und in die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung einbezogen [§ 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV]. Durch das UVPG werden also keine weiteren materiellen Anforderungen und Genehmigungsvoraussetzungen für WEA begründet, die über die Anforderungen des BImSchG sowie der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinausgehen [BVerwG 4 B 35.07, OVG Lüneburg 12 ME 132/16, OVG Schleswig 1 MB 5/16]. Die Entscheidung über ein Vorhaben muss also - egal ob mit oder ohne UVP - rechtlich zwingend identisch ausfallen.“

Wohnnutzungen im Außenbereich sind planungsrechtlich gegenüber nur im Außenbereich zulässigen Nutzungen zu einer besonderen Rücksichtnahme verpflichtet. Durch die Festsetzung eines Immissionswertes von 46 dB(A) wird dieser Verpflichtung im Interesse eines gerechten Interessenausgleichs, insbesondere zwischen dem schwerwiegenden öffentlichen Interesse zur Erzeugung regenerativer Energien und den Schutzinteressen der Bewohner im Außenbereich, Rechnung getragen.

Der Begriff „Variante“ mag auf den ersten Blick vielleicht etwas unverständlich sein. Auf den zweiten Blick wird aber sehr schnell klar, dass die Variante 1 zunächst die Auswirkungen des leistungsoptimierten Betriebes zeigt und die Ergebnisse einen zweiten Berechnungsgang erfordern, bei dem bestimmte WKA nachts schalloptimiert bzw. leistungsreduziert betrieben werden müssen, um Immissionswertüberschreitungen zu vermeiden. Diese Vorgehensweise ist transparent und daher auch gut nachvollziehbar. Die Variante 2 wird für den genehmigten Anlagenbetrieb maßgeblich sein.

Die rechnerische Berücksichtigung von auf Herstellerangaben beruhenden Schalleistungspegeln und den dazugehörigen Oktavbändern folgt den Vorgaben des Windenergieerlasses (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 - MU-52-29211/1/305 -):

„3.5.1.2

Bei der Ausbreitungsrechnung und der Unsicherheitsbetrachtung der Schallprognosen und Abnahmemessungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von WEA ist der RdErl. d. MU vom 21. 1. 2019 Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Nds. MBl. S. 343) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Die darin aufgeführten prognostischen Sicherheitszuschläge haben sich aus genehmigungsbehördlicher Sicht als hinreichend geeignet erwiesen, Nichtüberschreitungen von IRW sicherzustellen. Dies kann anhand einer inzwischen immer größer werdenden Menge an Abnahmemessberichten belegt werden. Im vorliegenden Fall ist ohnehin die Anordnung von Abnahme-

messungen mindestens der WKA vorgesehen, die nachts im schalloptimierten Betrieb betrieben werden sollen.

„Ein möglicherweise ton- bzw. impulshaltiger Betrieb der Windkraftanlagen wurde nicht beantragt und wird demzufolge auch nicht genehmigt. Zudem werden Abnahmemessungen angeordnet, bei welchen ggf. Tonhaltigkeiten gemäß TA Lärm festgestellt werden können.

„Enthält die zur Genehmigung gehörende Schallimmissionsprognose die Annahme, dass die WEA nicht ton- und impulshaltig ist, dann ist nur ein Betrieb ohne Ton- und Impulshaltigkeit durch die Genehmigung gedeckt, Abweichungen hiervon sind Aufgabe der Überwachung und stellen die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht in Frage

OVG Münster 8 A 2954/06 vom 10.01.07

OVG Münster 8 A 340/09 vom 23.06.10

OVG Lüneburg 12 LA 105/11 vom 16.07.12

VGH München 22 ZB 14.1829 vom 20.11.14

OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18

OVG Schleswig 6 A 192/15 vom 26.01.17 “(Windenergiehandbuch März 2023)“

2. Bau- und Bauplanungsrecht / Regionalplanung

RROP gerichtlich außer Kraft gesetzt

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des am 15.04.2019 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen ist mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) für unwirksam erklärt worden. Das RROP 2019 und die in ihm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind somit nicht mehr maßgeblich. Die in der Begründung und den weiteren zum RROP gehörigen Dokumenten dargelegten inhaltlichen Ausführungen bieten aber weiterhin eine inhaltliche Grundlage zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens.

Die WEA sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, welches durch das RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wurde. Auch wenn der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP keine Rechtskraft mehr besitzt, kann die in diesem Rahmen vorgenommene inhaltliche Prüfung als Indiz für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Das entsprechende Gebietsblatt zum Gebiet Nr. 39 kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen, auf der nun 5 WEA errichtet werden sollen, als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Deshalb kann angenommen werden, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Die maßgebliche planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist daher aktuell § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

3. Naturschutz

3.1 Naturschutz Allgemein

Ortolan

Der Ortolan ist gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die laut der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefeland Ost“ vom Aussterben bedroht ist (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021¹²). Laut VOGELSCHUTZBERICHT DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2019¹³) ist der Bestand weiter abnehmend. Die Vogelart kommt nur noch

¹² Krüger, T. & Sandkühler, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. Informativdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2) 2/2022: 111-174.

¹³ Bundesamt für Naturschutz (2019): Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>. Teilgruppe nach deutschen Artnamen: O...Roh: Brut-vögel (Letzter Zugriff 10.07.2020).

im östlichen Teil von Niedersachsen vor und ist auch dort rückläufig, ebenso in ganz Europa. Als Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) sind für den Ortolan „**besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seines Lebensraumes anzuwenden, um das Überleben und die Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen**“ (RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates).

Insbesondere der bewegliche Schattenwurf der Rotoren wird von Experten als ernste Gefahr vermutet (WELLMANN & BERNARDY 2020¹⁴).

Laut ASB liegen 4 Reviere des Ortolans in der ersten Schattenwurfzone des Windparks Nienwohlde (100 bis unter 2000 astronomisch maximal möglichen Stunden Schatten im Jahr, Anemos 2024 für den Bürgerwindpark Nienwohlde). Die 2 westlichen Reviere liegen innerhalb der ersten Schattenwurfzone des Windparks Bokel. Hier hat der Ausgleich durch den Windpark Bokel zu erfolgen, welcher bereits genehmigt ist. Die 2 östlichen Reviere liegen (teilweise knapp) innerhalb der zweiten Schattenwurfzone mit 30 bis unter 100 Stunden im Jahr bzw. der Linie mit 30 Minuten astronomisch maximal möglicher Beschattung. Hier kann nicht mehr von einer Betroffenheit durch den Windpark (WP) Bokel ausgegangen werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Schattenkarte, welche lediglich die Brutzeit des Ortolans vom 15.04. bis 15.07. eines Jahres berücksichtigt, diese Reviere nicht mehr erheblich beeinträchtigen würde. Nur in einer Schattenkarte, welche ausschließlich die Brutzeit berücksichtigt sind auf die maximal 30 Minuten an einem Tag astronomisch möglichem Schatten abzustellen. Die zwei östlichen Reviere sind daher durch den Windpark Nienwohlde auszugleichen.

Bei der **Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen** ist die Kenntnis über vorhandene oder potentielle Ortolanreviere im Maßnahmensuchbereich und eine Singwarten-Kartierung Voraussetzung. Eichen müssen im Revier vorhanden sein. Diese dienen nicht nur als Singwarte, sondern sind essentiell für die Nahrungssuche. Ansonsten sind Maßnahmen außerhalb des Windparks in Bereichen, in denen der Ortolan bereits kartiert wurde oder direkt angrenzend vorzusehen. Dass Maßnahmen außerhalb bestehender Singgemeinschaften angenommen werden (neue Bereiche) ist unwahrscheinlich.

Voraussetzung für eine jährliche Brut ist zudem der Anbau **geeigneter Feldfrüchte**. Sommer- und Wintergetreide-Gemenge mit einer Beimischung von Leguminosen, wie Wicken oder Erbsen, werden besonders gerne von Ortolanen besiedelt. Erforderlich für eine Ansiedlung ist neben einer geeigneten Singwarte eine Vegetationshöhe von 20-30 cm der Getreideschläge (WELLMANN & BERNARDY 2020). Herr Spalik, welcher seit vielen Jahren im Bereich Lüchow-Dannenberg und Uelzen Ortolane kartiert, hat festgestellt, dass 80-90 % der Reviere mit möglichem Bruterfolg an Winter- und früh entwickeltes Sommergetreide gebunden sind. Ohne Beregnung hat sich hierbei eine Feldfruchtfolge aus Wintergerste, Wintererbsen und Gemenge bewährt. Diese Feldfrüchte können die Winterfeuchte zur Bestandsentwicklung nutzen. Als Sommerungen sind Hafer und Ackerbohnen (auch als Gemenge) geeignet, da diese früh ausgebracht werden können und sollen (bis Ende März). Die Ernte ist frühestens ab dem 15.07. zulässig. Eine **Düngung** ist verpflichtend durchzuführen (je nach Bodengüte 60 bis 80 kg Gesamtstickstoff; Spalik mündliche Mitteilung). Dadurch wird sichergestellt, dass der Boden nicht so abmagert, dass der Aufwuchs zu schlecht ist und dadurch die notwendige Deckung zur Anlage der Nester fehlt. Eine Bodenbearbeitung nach der Ernte ist bis 15.09. untersagt.

Laut NLWKN (2011¹⁵) hat der Ortolan eine **Reviergröße** von 2-4 ha (0,7-4,4 ha, BAUER ET. AL. 2012¹⁶), wobei sich Neststandort und Nahrungshabitat hauptsächlich im Umfeld von 300 m um

¹⁴ Wellmann, L., & P. Bernardy (2020): Landesweite Brutbestandserfassung des Ortolans *Emberiza hortolana* in Niedersachsen 2017. Vogelkdl. Ber. Nieders. 47: 145-176

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Ortolan (*Emberiza hortolana*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25983/Vollzugshinweis_A66_-_Ortolan_pdf_.pdf

die Singwarte befinden. Herr Spalik stellt bei seinen Untersuchungen in einem hochwertigen Ortolan-Gebiet fest, dass die Reviere im Kernbereich, also unter optimalen Bedingungen, im Schnitt 140 m auseinanderliegen. Bei Habitaten mit geringerer Ausstattung als in Optimal-Habitaten ist eine Maßnahmenfläche mit einer Mindestbreite von 30 m (an Waldrändern 40 m) und einer Länge von 150 m (4500 m²) erforderlich, um einem Brutpaar die erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

Um den notwendigen Ausgleich zu schaffen, sind sowohl für die örtlich ansässigen Ortolanpaare die Flächen zu sichern, als auch neue Reviere für die durch den Windpark verdrängten Ortolanpaare zu schaffen, die jeweils an geeigneten Singwarten liegen.

Feldlerche

Vom Antragsteller werden einzelne Streifen (nicht mehrere parallele Streifen) mit lediglich 0,09 ha pro Paar zuzüglich 2 Feldlerchenfenster vorgesehen. Laut Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV online¹⁷) sind mindestens 1 ha Maßnahmenfläche je auszugleichendem Feldlerchenrevier notwendig. Bei mehreren streifenförmigen Maßnahmen parallel nebeneinander werden 0,5 ha als ausreichend erachtet. Somit sind die insgesamt vom Antragsteller vorgesehenen knapp 0,5 ha insgesamt für 5 auszugleichende Reviere zu klein, um einen ausreichenden Ersatz für den wegfallenden Lebensraum (laut Artenschutzfachbeitrag, PU gehen 25 ha für die Feldlerche verloren) der Feldlerche zu bieten. Oben genanntes Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW bietet in seinem Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe für die Feldlerche, aus denen geeignete Maßnahmen ausgewählt werden. Bewährt hat sich im Landkreis Uelzen die Kombination aus Feldlerchenfenstern mit Brachestreifen, sofern diese ausreichend groß angelegt wurden. Ebenfalls umgesetzt wurde auch ein ausreichend großer Schlag mit zweireihigem Getreideabstand.

Fledermäuse

Die in der Maßnahme **Var 7** des LBP (PU vom 25.06.2024) vorgesehenen Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse sind aus den im Folgenden genannten Gründen nicht ausreichend, um das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG abzuwenden.

Es fanden im Jahr 2015/2016 (SCHMAL & RATZBOR 2016)¹⁸ sowie im Jahr 2017/18 (PANKOKE 2019) Fledermausuntersuchungen statt.

Laut dem Artenschutzleitfaden von 2016¹⁹ muss bei der stationären Erfassung für Fledermäuse pro WEA-Standort ein Erfassungsgerät eingesetzt werden. Dies ist in der Untersuchung von SCHMAL & RATZBOR nicht der Fall gewesen. Da die Erfassungsgeräte (Horchboxen und Dauererfassung) jedoch im Untersuchungsgebiet ausgewogen verteilt sind und die Untersuchung von PANKOKE (2019), welche seinerseits lediglich die geplanten Anlagen für Energiekontor abdeckt, zusätzlich herangezogen werden kann, musste keine erneute Erfassung erfolgen. Dennoch ist die Datenlage mangelhaft und die Erfassungen von SCHMAL & RATZBOR auf Grund des Alters gerade noch für die Prüfungen zulässig.

Insgesamt kommen beide Gutachter in vielen Zeitphasen und mit diversen Erfassungsgeräten vor allem entlang der Waldgebiete, Waldränder und Heckenstrukturen auf **hohe, teils sehr hohe Aktivitäten**.

¹⁶ Bauer, H. G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2012). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Sonderausgabe in einem Band, AULA, Wiebelsheim.

¹⁷ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

¹⁸ Schmal und Ratzbor (2016) Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes im Umfeld des geplanten Windparks bei Nienwohde Landkreis Uelzen, Niedersachsen 2015 -2016.

¹⁹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

Ein **Quartier** der Zwergfledermaus liegt knapp 30 m vom Rotor der geplanten **WEA EK-2** entfernt (LBP, Maßnahmenblatt). Zudem gibt es mehrere Balzreviere entlang des Waldrandes. Auch das Quartier des Großen Abendseglers wird in der Nähe von EK-2 vermutet.

Ende Mai erfolgt ein deutlicher Anstieg der Aktivität der Rauhaufledermaus, was auf die **Migration im Frühjahr und Herbst** hindeutet. Es gibt zudem ein regelmäßiges Sommervorkommen. Breitflügelmäuse bejagen intensiv die vorhandenen Waldränder und die breiten Waldwege. Bei Netzfängen wurden laktierende Fransenfledermäuse am östlichen Waldrand gefangen, so dass eine Wochenstube in der Nähe erwartet wird.

Der Große Abendsegler ist die am zweithäufigste detektierte Art mit hohen Aktivitätswerten vor allem am Morgen und Abend. Laut LBP wird das **Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Artenreichtums als überdurchschnittlich eingestuft**, da auch Nachweise der seltenen Mückenfledermaus und der Zweifarbfledermaus sowie des Kleinabendseglers erfolgten. Das gesamte Vorhabengebiet hat eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. Zusätzlich besteht eine erhöhte Gefährdung durch den niedrigen unteren Rotordurchgang von lediglich 41 m. Aus vorgenannten Gründen sind die im LBP vorgeschlagenen viel zu geringen Abschaltzeiten der **Maßnahme Var 7** für die UNB nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Fledermäuse ausreichend zu verringern.

Die UNB hält eine Abschaltung aller WEA zwischen dem 01.04 bis 31.10. eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von kleiner gleich 7,5 m / s für zwingend notwendig.

Alternativ zu der oben genannten Abschaltung können die durch ProBat ermittelten Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s) für eine erlaubte Schlagopferzahl < 1 Individuum pro Jahr für die Region des Nordwestdeutschen Tieflandes bei WEA mit Rotordurchmessern von 160 m verwendet werden (Dietz et al. 2024²⁰, Abb. 19). Auch aus Sicht des NLWVK sind die von der UNB vorgesehenen Abschaltungen notwendig (NLWVK, Herr Grosche, per Mail am 12.09.2024 und am 18.09.2024).

Mit dem neuen Tool „ProBat-Inspektor“ kann die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen festgelegten sowie der nach einem Gondelmonitoring von ProBat errechneten Abschaltzeiten mit einem geringen Aufwand ausgewertet und überprüft werden. Hierzu ist eine Spezifizierung der Betriebsdaten notwendig, die der UNB jährlich vorzulegen sind. Voraussetzung für das Einlesen der Daten in dieses Tool ist die Übermittlung der zur Prüfung notwendigen Daten im SCADA – Standard-Format.

Über die Darstellung der Fledermausaktivität pro Monat in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und der Temperatur kann kontrolliert werden, ob die errechneten Abschaltauflagen alle lokal vorkommenden Arten ausreichend berücksichtigen.

Es werden von der UNB des Landkreises Uelzen keine Fledermaus-Schlagopfer toleriert. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf das Individuum. Das Verbot ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (BVerwG 9 A 3.06 – juris Rn. 219 ff.). Mit den festgelegten Abschaltzeiten ist ein Großteil der Fledermausaktivitätszeiten abgedeckt. Dennoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auch außerhalb der Hauptaktivitätszeiten, bei höheren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, bei Temperaturen unter 10 Grad oder bei Niederschlag dem Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Dies lässt sich aber dem Grundlebensrisiko zuordnen. Abendseglerarten und Rauhaufledermäuse sind grundsätzlich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten aktiv, weshalb beim Vorkommen dieser Arten die Abschaltzeiten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten vorgenommen werden müssen.

²⁰ Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A., Ruhl, N. (2024): Diskussionspapier: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. Teilergebnisse aus dem F+E-Vorhaben: Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen (FKZ 3521 86 0300) BfN-Schriften 682. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. 114 S.

Sind Bäume von Eingriffen betroffen, welche für Fledermäuse aktuell als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden, so dürfen diese Baumhöhlen weder verschlossen noch die Bäume gefällt werden. Sollten die Fledermäuse ihr Winterquartier nachts zum Jagen verlassen und treffen nach der Rückkehr auf ein verschlossenes Quartier ist das Risiko zu hoch, dass eine solche Störung in der Winterphase zum Tod führt. Das gilt ebenso für als Wochenstube genutzte Quartiere, vor allem wenn die Jungtiere gerade erste Flüge unternehmen und nachts auf ihr Quartier angewiesen sind.

Eingriffsregelung

Maßnahme R2: Temporäre Beeinträchtigungen sind nur dann kompensationspflichtig, wenn die Folgen erheblich oder nachhaltig sind²¹. Bäume benötigen lange für das Wachstum. Um den vorherigen Zustand wiederherzustellen, benötigt es bei den meisten Baumarten weit mehr als 25 Jahre.

Es ist immer damit zu rechnen, dass Reparaturarbeiten auch vor Abschluss der WEA-Laufzeit durchgeführt werden und die temporär genutzten Flächen erneut beansprucht werden. Spätestens nach ca. 25 Jahren, wenn Bäume noch nicht den Zustand der jetzt zu fällenden Bäume erreicht haben, werden sie bei einer Pflanzung an gleicher Stelle erneut entnommen und wären wieder nach Drachenfels auszugleichen. Deshalb ist die Pflanzung an einer Stelle vorzunehmen, welche voraussichtlich in den nächsten 30 Jahren nicht überbaut oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen wird.

Biotopausgleich Baum-Strauchhecke: Für die Baum-Strauchhecke wurde bisher kein adäquater Ausgleich vorgelegt. Ein Ausgleich über eine Waldumwandlung (zudem auch ohne zusätzliche Fläche) ist nicht möglich, da es sich um unterschiedliche Lebensräume handelt, welche unterschiedlichen Tierarten Fortpflanzungs-, Lebens- und Nahrungsraum bieten.

3.2 Begründung zu den Einwendungen (Naturschutz)

Die Gliederung der Einwendungen erfolgt abweichend von Schreiber 2023 nach übergeordneten Themen. Es erfolgt ein Verweis auf das jeweilige Kapitel von Schreiber in Klammern. Die meisten Themen der Einwendungen der Interessengemeinschaft Birkenbusch wurden umfassend betrachtet. Lediglich das Thema Insekten ist nicht in der Einwendung von Schreiber thematisiert und wird gesondert berücksichtigt.

Allgemein („Unzureichender Untersuchungsumfang“)

Folgende Gutachten wurden im Rahmen der Windparkplanung Nienwohlde erstellt und bei der Prüfung berücksichtigt:

- Windpark Nienwohlde, Landschaftspflegerischer Begleitplan (**LBP**) (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, Artenschutzbeitrag (**ASB**) (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, **UVP-Bericht** (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, **FFH-Vorprüfung** für das FFH-Gebiet Nr. 2628-331, Ilmenau mit Nebenbächen (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Windpark Nienwohlde, **FFH-Vorprüfung** für das VSG 3227-401 „Südheide und Aschautei- che bei Eschede“ (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)

²¹ https://www.la-na.de/documents/lana-schriftenreihe_bd_6_1502182859.pdf S. 128

- Windpark Nienwohlde, Gutachterliche Einschätzung zu Mehr- oder Minderbelastungen in Bezug auf die Schutzgüter durch die Änderungen des Anlagentyps (Planungsgruppe Umwelt (PU) vom 25.06.2024)
- Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) aus August 2010)
- Windpark Nienwohlde, **Waldumwandlungsgutachten** Ermittlung Kompensationsbedarf Wald (Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 03.05.2022)
- Windpark Nienwohlde, **Fledermausgutachten 2017-2018** (Lamprecht & Wellmann aus Juni 2019)
- Windpark Nienwohlde, **Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2015-2016** (Schmal + Ratzbor vom 30.08.2016)
- Windpark Nienwohlde, **Raumnutzungsanalyse von Schwarzstorch und Rotmilan** (Schmal + Ratzbor vom 18.09.2014)
- Windpark Nienwohlde, **Brut-, Zug- und Rastvogelerfassung und Bewertung 2015** (Schmal + Ratzbor aus 16.08.2016)
- Windpark Nienwohlde, **Raumnutzungs-Nachuntersuchung** an Groß- bzw. Greifvögeln und Rotmilan-Nachkartierung 2018 (Ökologis vom 26.09.2019)
- Windpark Nienwohlde, **Raumnutzungsanalysen und Nachkartierungen** von Greif-/Großvögeln 2018-2019 (Ökologis vom 26.09.2019)
- Windpark Nienwohlde, **Brutvogelerfassung** (Lamprecht & Wellmann vom 10.08.2016)
- Windpark Nienwohlde, **Gastvogelerfassung 2017/2018** (Lamprecht & Wellmann vom 03.12.2018)
- Windpark Nienwohlde, **Brutvogelkartierung 2021** (Biodata GbR aus Juni 2022)
- Windpark Nienwohlde, **Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Vorkommen des Seeadlers** (Biodate GbR vom 30.08.2022)

Diese Gutachten wurden für den Windpark Bokel im benachbarten Landkreis Gifhorn erstellt und ebenfalls von der UNB berücksichtigt:

- Windpark Bokel, **Avifaunistische Untersuchungen 2014** (Biotopmanagement Schonert vom 29.04.2015)
- Windpark Bokel, **Avifaunistische Untersuchungen 2021** (Biotopmanagement Schonert vom 31.03.2022)

Am 24.02.2016 wurde der sogenannte **Windenergieerlass (WEE)** vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verbindlich für Niedersachsen eingeführt und ist am 02.09.2021 in der überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Der „**Leitfaden** Umsetzung des **Artenschutzes** bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist als Anlage 2 Bestandteil des WEE vom 24.02.2016 und verbindlich anzuwenden, sofern sich daraus keine Widersprüche zu gesetzlichen Neuregelungen ergeben.

Der § 45b (1-5) BNatSchG²² regelt, welche Brutvogelarten (Einzelbrüter, keine Ansammlungen) hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) beim Betrieb (nicht Bau) von WEA näher betrachtet werden müssen und setzt mit seinen Prüfbereichen Maßstäbe für die Bewertung fest. In Anlage 1 zu § 45b (2) BNatSchG sind diese näher zu prüfenden **15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten** in einer abschließenden Liste aufgeführt. Im Nahbereich ist nach §45b (2) BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Auch durch Maßnahmen kann das Risiko nicht ausreichend gesenkt werden. Im zentralen Prüfbereich bestehen nach § 45b (3) BNatSchG in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifi-

²² Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28. Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022. Seite 1362. Vom 20. Juli 2022

kant erhöht ist. Über eine Habitatpotentialanalyse (HPA) kann dies wiederlegt werden, eine Raumnutzungsanalyse (RNA) ist nicht mehr notwendig, es sei denn der Vorhabenträger verlangt dies. Die signifikante Risikoerhöhung kann i.d.R. durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden, wobei eine Maßnahme gesetzlich als ausreichend erachtet wird. Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungsrisiko nach § 45b (4) BNatSchG i.d.R. nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im kritischen Rotorbereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und das Risiko kann durch Schutzmaßnahmen nicht ausreichend verringert werden. Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sowie der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sind von den Gesetzesänderungen bisher nicht betroffen und sind weiterhin nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens zu prüfen.

Vor der gesetzlichen Neuregelung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes gab der Artenschutzleitfaden landesweit den einheitlichen Standard für die Untersuchungen der Avifauna vor. Dieser durfte nur im begründeten Einzelfall unterschritten werden (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 28.06.2019 – 12 ME 57/19). Der § 45b (1 bis 6) muss auf Vorhaben angewendet werden, welche ab dem 1. Februar 2024 bei der Behörde beantragt wurden. Abweichend davon muss auf Antrag eines Vorhabenträgers die Prüfung nach den oben genannten Absätzen auch auf zeitiger eingereichte Vorhaben angewendet werden. Dieser Antrag wurde für den Windpark Nienwohlde gestellt und die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet.

Durch die Gesetzesänderungen sind Arten aus der Betrachtung herausgefallen, die nach der alten Rechtsprechung hätten berücksichtigt werden müssen (z.B. Mäusebussard, Feldlerche, Heidelerche). In den veränderten Antragsunterlagen zum WP Nienwohlde macht sich dies zum Beispiel am verringerten Maßnahmenumfang für den Rotmilan und am kompletten Wegfall von Maßnahmen für die Heidelerche bemerkbar. In den Fachgutachten fand § 45b BNatSchG noch keine Bewertung und die Beurteilung erfolgte nach der zuvor gültigen Rechtsprechung.

Der **Kartierumfang** erfolgte nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens und ist aus Sicht der UNB hinsichtlich der Avifauna nicht zu beanstanden (zu 4.2.1 „Unzureichende Erfassung der „häufigen“ Vogelarten“).

Die Prüfung, ob **Baumhöhlen** (zu 4.2.2 der Einwendung „Keine Ermittlung von Baumhöhlen“) und sonstige geschützte Lebensstätten der von im Eingriffsbereich befindlichen Gehölze betroffen sind, erfolgt vor der Entnahme durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Auf diese Weise ist auszuschließen, dass sich bei zu zeitiger Prüfung die Situation bis zum Eingriff maßgeblich ändert. Lebensstätten wie Baumhöhlen sind zudem auszugleichen. Zum Zeitpunkt der Entnahme / Zerstörung ist sicherzustellen, dass diese ungenutzt sind.

Auch wenn es keine eigene **Reptilienkartierung** (zu 4.2.3 „Reptilien“) gibt, wurde auf Grund der Ausstattung gutachterlich von einem Vorkommen von Zauneidechsen ausgegangen. Dies wurde durch Kartierungen für ein Straßenbauprojekt zum späteren Zeitpunkt bestätigt. Es wurden vom Antragsteller u.a. Reptilienzäune entlang von Waldrändern und eine Vergrämung im Bereich der Haupteinschließung vorgesehen, so dass vorkommende Tiere entweder vergrämt, umgesetzt oder aus dem Baubereich ausgeschlossen werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (zu 3., 3.1 und 3.2)

Schreiber bemängelt eine fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und das Vogelschutzgebiet (VSG) „Südheide und Aschauteiche bei Esche-

de. Wie PU in der Erwiderung zu den Einwendungen schreibt (PU vom 06.02.2024²³), ist bei der Vorprüfung „nur zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind.“ Diese Untersuchung wurde von PU mit dem Ergebnis durchgeführt, dass es zu keiner „mehr als nur bagatellhaften Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele kommt“.

Das 900 m entfernte FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ hat Schutzzwecke, welche mit der Windkraftplanung in dieser Entfernung nicht korrelieren (u.a. Groppe, Bauchneunauge und Fischotter), oder für welche mit entsprechenden Maßnahmen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung oder einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (z.B. Mopsfledermaus, Großes Mausohr).

Weiteres zum VSG sowie speziell zu Seeadler und Fledermäusen, wurde in den entsprechenden Abschnitten zu den Arten abgehandelt.

Rotmilan (zu 4.3.1 und 5.)

In mehreren avifaunistischen Untersuchungen im Zuge der Windparkplanung für die Vorrangfläche Nienwohlde seit 2014 wurde lediglich 2019 ein **Brutplatz** des Rotmilans in 1,4 km Entfernung festgestellt. Weitere Brutreviere befanden sich außerhalb von 1500 m Entfernung oder wurden nicht gefunden bzw. nachgewiesen. SCHONERT (2021, für den Windpark Bokel) stellte 3 Brutplätze außerhalb des 1500 m Radius fest (Abstände zwischen knapp 2 und 3 km).

Dennoch zeigten nahezu alle durchgeführten **Raumnutzungsuntersuchungen** (RNA), dass die geplante Fläche von Rotmilanen teilweise sehr häufig genutzt wird. Das Offenland mit der Vorrangfläche bietet den Greifvögeln günstige Nahrungs- und auch Thermikbedingungen und wird daher oft genutzt. Besonders der Waldrand im Nordosten der Potentialfläche *„scheint aufgrund seiner Topographie und Lage im Sommer zudem günstige Thermikbedingungen aufzuweisen und auch die Waldränder generell fungieren als Leitlinien, da hier 2018, 2020 und auch 2021 verstärkte Aktivitäten beobachtet wurden“* (ASB, Version vom 16.12.2022).

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wurde von mehreren Gutachtern in für die UNB nachvollziehbarer und plausibler Weise festgestellt. Laut Ökologis (2019) besteht dieses Risiko für vermutlich mehrere Paare des Rotmilans. Ökologis hält daher Abschaltungen in der kritischen Phase von Anfang Juni bis voraussichtlich Ende August tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit evtl. zusätzlicher Entwicklung attraktiver Nahrungshabitate außerhalb des Windparks für notwendig. Auch Biodata (2021/2022) kommt zu dem Ergebnis, dass Abschaltzeiten für zwei der Anlagen (WEA **EK-2** und **BWP-1** im Mai und Juni von 06:00 bis 18 Uhr) notwendig wären, was einen Kompromiss mehrerer in diesem Windparkvorhaben beteiligter Gutachter darstellt. Zusätzlich sollte der Hackfruchtanteil in der Potentialfläche auf 45 % beschränkt werden, sowie 5 ha Nahrungshabitat angelegt werden.

Für die UNB fraglich ist, warum gutachterlich nur im Mai und Juni eine Abschaltung notwendig wäre, wenn die Durchflüge im Juli und August ebenso hoch oder höher waren. Dies zeigt z.B. die Tabelle 9 im ASB (2022) aus der ersichtlich ist, dass die Anzahl der Flüge je Tag im 200 m Radius um die WEA in den Monaten Mai bis August mit den Werten 4,8 – 3,6 – 5,4 und 4,8 vergleichsweise hoch ist (März 1,6 und April 1,7 Flüge je Tag). Zwar sind die Flüge im Juli und August mehr über die verschiedenen Windräder verteilt. Dennoch bleibt die Gefahr für das jeweilige Individuum des Rotmilans an den Rotoren geschlagen zu werden, durch die dennoch hohe Zeit im Gefahrenbereich des Windparks insgesamt bestehen. So schreibt Ökologis

²³ Planungsgruppe Umwelt – Bürgerwindpark Nienwohlde – Landkreis Uelzen – Erwiderung zur Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen zu Az. I20220036, Bürgerwindpark Nienwohlde (BVNON), Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen und der Unterlagen zu Az. I20220037, Energiekontor, Windpark Nienwohlde, Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom 08.12.2023. Stand. 06.02.2024

(2019) z.B. „... nimmt die Präsenz dieser Greifvogelart offensichtlich im Juni / Juli erheblich zu, was mit dem erhöhten Nahrungsbedarf der fütternden Altvögel bzw. dem Auftreten auch der flüggen Jungvögel zu erklären ist. ... Die hohe Greifvogelattraktivität speziell der offenen, von Wäldern umgebenen Feldflur, wie sie im Raum des geplanten Windparks landschaftlich ausgeprägt ist, könnte nicht zuletzt auf die günstigen Thermikbedingungen zurückzuführen sein. Im Luftraum über dem ca. 200 ha großen Ackerkomplex, der sich an den Sommertagen im Juni/Juli 2018 stark aufheizte, waren neben Rotmilanen auch andere charakteristische Thermiksegler wie z.B. Schwarzstorch (..), Seeadler (..) und Mäusebussarde dabei zu beobachten, wie sie den Luftauftrieb für ihre kreisenden Segelflüge nutzten.“

Auch Schreiber hält die Maßnahmen aus dem ASB für ungeeignet, um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu bringen und sieht die Notwendigkeit der Prüfung „weitreichender Abschaltungen“.

Im ASB wird hingegen mit Ernteereignissen argumentiert, die im Juli und August verstärkt zu Nahrungsflügen führten und damit, dass die Nestlingszeit vorbei wäre und die Horstbindung langsam aufgelöst wird. Dies ist für die UNB im Hinblick auf die Aussagen in den Fachgutachten nicht nachvollziehbar.

Verschärft wird die Situation für unter anderem den Rotmilan durch den niedrigen unteren Rotor durchgang von lediglich 40 m. Alle Anlagen liegen an Gehölzen und Waldrändern, wodurch im Übergangsbereich der verbleibende freie Luftraum weiter deutlich eingeschränkt wird.

Durch **§ 45b (1-5) BNatSchG** wurden Maßgaben festgelegt, laut welcher nach fachlicher Beurteilung der Gesetzgeber das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch die WEA signifikant erhöht ist. Im Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45 b (1-5) BNatSchG wird festgelegt, für welche Arten eine nähere Betrachtung durchzuführen ist. Der zentrale Prüfbereich für den Rotmilan beträgt laut „Abschnitt 1“ 1200 m. In diesem Bereich ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Im erweiterten Prüfbereich bis 3500 m ist das Tötungsrisiko unter bestimmten Bedingungen signifikant erhöht, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im kritischen Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Dies ist im geplanten Windpark gegeben. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen können das Risiko unter die Signifikanzschwelle senken. Hierbei soll laut Gesetzgeber eine Maßnahme ausreichen, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Aus fachlicher Sicht ist für die UNB - und Schreiber sieht dies in seiner Einwendung ebenso - nicht nachvollziehbar, wie temporäre Abschaltzeiten zusammen mit Ausweichnahrungshabiten das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken sollen. Das Risiko ist nicht nur während der **Mahd-, Ernte- und Bodenbearbeitung** sowie an den 48 Stunden nach Beendigung des jeweiligen landwirtschaftlichen Bearbeitungsganges erhöht, sondern auch unabhängig davon wird die Fläche für Nahrungs- und Thermikflüge genutzt. Die temporäre Abschaltung schützt aus Sicht der UNB lediglich die Zeiten, in denen das Risiko durch die landwirtschaftlichen Arbeiten zusätzlich deutlich erhöht ist, nicht das hier generell hohe Risiko. Diese Maßnahmen alleine reichen aus Sicht der UNB nicht zur signifikanten Risikominimierung für unter anderem den Rotmilan aus.

Auch die Gestaltung des **Mastfußbereiches** als eine weitere vorgesehene Maßnahme dient lediglich dazu die zusätzliche Attraktionswirkung bei Nahrungssuchen zu verringern, hat aber nichts mit dem generellen Risiko zu tun, welches der normale WEA-Betrieb auslöst. Dieses Risiko können aus Sicht der UNB nur ausreichende phänologische Abschaltzeiten in der Brutzeit oder ein wirksames Antikollisionssystem ausreichend senken.

Mit der Maßnahme **Var6** sollen Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereichs aufgewertet werden. Hierfür werden insgesamt 5 ha für 2 Brutpaare angelegt. Die neuste Studie von Mammen et al. (2023²⁴) erbrachte den Nachweis, dass „die Anlage von Mahdflächen (oder anderen gezielten Bewirtschaftungsweisen) zur Ablenkung von Rot- und Schwarzmilanen nicht ausreichend wirksam und daher als Vermeidungsmaßnahme allein ungeeignet sind.“ Die Maßnahmenflächen werden zwar zunächst verstärkt frequentiert, dennoch ergab sich keine anhaltende Änderung in der Raumnutzung. Hinzu kommt, dass die Maßnahmenfläche, vor allem im Verhältnis zu den dort bereits vorhandenen Mähwiesen, Wiesen, Klee grasflächen und generell einer hohen Strukturvielfalt, vergleichsweise klein ist. Dies bemängelt auch Schreiber in seiner Einwendung und verweist auf die Publikation von HÖTKER ET AL. (2014²⁵, S.93), in welcher 70 ha Luzerne fläche für erforderlich gehalten werden, welche nach einem bestimmten Rhythmus zu mähen wären. In diesem „Artenhilfsprogramm Rotmilan“ des Landes Sachsen-Anhalt geht es allerdings um die Populationsstützung der Rotmilane. Diese Größe wurde von MAMMEN ET AL. (2013²⁶) vorgeschlagen, um Rotmilane auch aus größeren Entfernungen anzulocken und ist nicht auf einzelne Brutpaare ausgelegt.

Laut § 45b (1-5) BNatSchG ist eine Maßnahme ausreichend, um beim Vorkommen schlaggefährdeter Arten im zentralen Prüfbereich das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist die UNB an die aktuelle Rechtslage gebunden. Auch wenn nach Meinung der Fachgutachter Biodata und Ökologis, dem Einwender Dr. Schreiber und der UNB umfangreichere Maßnahmen, inklusive phänologischer Abschaltung notwendig gewesen wären, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, werden durch die neue Gesetzeslage die im LBP vorgesehenen Maßnahmen (Ablenkfläche, Mastfußgestaltung und temporäre Abschaltung) als ausreichend erachtet. Rechtlich darf durch die Behörde nicht mehr gefordert werden, da dies sonst unverhältnismäßig und nicht zumutbar wäre.

Seeadler (zu 3.1 und 4.3.2)

Laut der vertieften RNA von Januar 2020 bis Mai 2021 (Biodata 2022) ist ein Brutpaar im 3000 m Radius unwahrscheinlich. Dennoch lassen sich laut Biodata Kollisionen und Störungen nicht ausschließen. Die RNA zeigte, „dass Seeadler den Bereich regelmäßig, auch paarweise, frequentieren und in unterschiedlichen Höhen kreisen oder auch gerichtet fliegen.“ Starke Beeinträchtigungen wären nach Meinung der Gutachter zum derzeitigen Stand nicht zu erwarten, Konfliktpotenziale jedoch zukünftig möglich. Artspezifische Maßnahmen wären derzeit nicht notwendig, da der Seeadler von der Abschaltung für den Rotmilan im Mai und Juni sowie den temporären Abschaltungen profitieren würde. Diese phänologischen Abschaltungen sind im aktuellen ASB nicht mehr vorgesehen und somit profitiert der Seeadler nicht mehr von ebendiesen. Temporäre Abschaltungen betreffen nur wenige Tage im Jahr, so dass das bestehende Risiko dadurch nicht wesentlich reduziert wird, sondern lediglich das zusätzliche Risiko für die durch die landwirtschaftliche Bearbeitung angelockten Greifvögel, verhindert wird.

Der Seeadler ist zudem eine der Erhaltungszielarten des **Vogelschutzgebietes (VSG) V 34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“**.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „trifft der Status des „faktischen Vogelschutzgebiets“ bei einem Gebiet, das gemeldet

²⁴ Mammen, U., Böhm, N., Mammen, K., Uhl, R., Arbeiter, S., Nagl, D., ... & Lüttmann, J. (2023). Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen: Endbericht zum F+ E-Vorhaben (FKZ 3517 86 0200).

²⁵ HÖTKER H, KRONE O, NEHLS G (2014): Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge FKZ: 0327684 / 0327684A / 0327684B Schlussbericht. Gutachten

²⁶ Mammen, K., Mammen, U. & Resetariz, A. (2013): Rotmilan. In: Hötcker, H., Krone, O. & Nehls, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

aber noch nicht hoheitlich gesichert ist, nur für die bis dahin nicht hoheitlich gesicherten Gebiete zu“ (MU, per E-Mail am 31.08.2023).

Dies ist bei Teilen des Vogelschutzgebietes gegeben, welche somit ein **faktisches Vogelschutzgebiet** darstellen. In der E-Mail steht weiterhin: „Käme es innerhalb eines faktischen Vogelschutzgebiets (oder Gebietsteil) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für das Gebiet signifikanten Arten, käme es zu einer Prüfung nach Art.4 Abs.4 Satz 1 VS- RL, wonach u.a. die Ausnahmeregelungen (der FFH- VP) nicht einschlägig sind. Das bedeutet, dass das Projekt bei einer erheblichen Beeinträchtigung signifikanter Arten unzulässig ist.“

Auf Anraten des MU wurde eine Stellungnahme bei der Vogelschutzwarte und dem NLWKN angefordert (Vorwald, E-Mail am 3.11.2023). Eine sehr umfangreiche Stellungnahme ist von Herrn Breuer in Abstimmung mit Herrn Sandkühler am 24.11.2023 per E-Mail eingegangen. Das Fazit aus dieser E-Mail ist Folgendes:

„4. Aufgrund der dargestellten Sachverhalte fällt es schwer, aus wissenschaftlicher Sicht vernünftige Zweifel am Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung im S. § 34 BNatSchG zu begründen. Das gilt auch unter Berücksichtigung einer in den Folgejahren bzw. der Betriebszeit der geplanten Anlagen aufgrund des dynamischen Naturgeschehens durchaus denkbaren Verlagerung der Neststandorte innerhalb der genannten EU-Vogelschutzgebiete. Dass auf diese Weise der von der LAG VSW (2015) genannte Prüfbereich von 6.000 m unterschritten würde, ist aufgrund der Größe der beiden EU-Vogelschutzgebiete, ihrer Entfernung zum Plangebiet sowie dem in den letzten zehn Jahren beobachteten Brut- und Ansiedlungsverhalten eher unwahrscheinlich.“

Auch wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG durch Dr. Breuer und Herrn Sandkühler weitestgehend ausgeschlossen wurde, wäre eine kurze gutachterliche Prüfung des Sachverhalts im Hinblick auf das faktische Vogelschutzgebiet durchzuführen gewesen. Dies ist auch in den überarbeiteten Unterlagen trotz Aufforderung dazu durch die Stellungnahmen der UNB unterblieben.

Entgegen der Aussage von PU (Erwiderung vom 06.02.2024) ist das VSG V34 nicht komplett gesichert (siehe E-Mail vom 16.04.24 von Frau Kayatz, Natura 2000 Team)²⁷. Der überwiegende Teil liegt in den Landkreisen Gifhorn und Celle und ist durch Verordnungen gesichert. Diese Teilbereiche sind nicht mehr als faktische Vogelschutzgebiete zu betrachten und hier sind die Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen.

Teilbereiche im Landkreis Uelzen sind hingegen noch nicht gesichert und gelten damit als faktische Vogelschutzgebiete.

Fazit: Es wurde kein Brutverdacht oder –nachweis innerhalb des erweiterten Prüfbereichs gefunden. Das BNatSchG sieht in diesen Fällen keine weitere Prüfung vor, ein signifikantes Tötungsrisiko wird rechtlich ausgeschlossen.

Die Besonderheit, dass der Seeadler im VGS V34 brütet, dieses in Teilbereichen als faktisches Vogelschutzgebiet zu werten ist und somit ein Verschlechterungsverbot vorliegt, wurde ebenfalls betrachtet. Wie der Stellungnahme (siehe oben) von Dr. Breuer von der VSW zu entnehmen ist, kann auch im Hinblick auf das VSG aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Bau und Betrieb der WEA ausgegangen werden.

²⁷ Antwort am 16.04.2024 von Elaine – gespeichert im Ordner Nienwohlde unter 6_Stn NLWKN u Vogelschutzwarte zu fakt VSG: „Der überwiegende Teil von V34 liegt in Gifhorn und Celle. Dieser ist durch Verordnungen gesichert (NSG Lünsholz, LSG Espenloh, Schalksloh, Rehloh). Damit gelten nach meinem Verständnis diese Teilbereiche nicht mehr als faktische Vogelschutzgebiete. Bei Vorhaben sind die Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen. Teilbereiche im Landkreis Uelzen sind hingegen noch nicht gesichert. Damit gelten diese Teilbereiche als faktische Vogelschutzgebiete. Hier gilt ein absolutes Verschlechterungsverbot.“

Mäusebussard (zu 4.3.3 und 5.)

Schmal und Ratzbor stellten im Jahr 2015 4 Reviere im Untersuchungsgebiet fest. Biodata hat ein Revier im 500 m Abstand gefunden und ein weiteres außerhalb von 1500 m am Ortsrand von Nienwohlde. Aufgrund der hohen Schlagopferzahlen sollte laut Biodata der Mäusebussard bei der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

Im Zuge der RNA für den Seeadler wurden 59 Flüge vom Mäusebussard dokumentiert, davon häufige Durchflüge der Potentialfläche. Besonders häufig wurde dabei (wie auch von anderen Greifvogelarten) der Nord- Nordostrand der Potentialfläche überflogen.

Im ASB wird in für die UNB nachvollziehbarer Weise mit Sprötge et al. (2018²⁸) argumentiert, wonach ein Revier außerhalb der Entfernung von 150m + Rotorradius i.d.R. kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedingt. Zudem ist eine Prüfung des Schlagrisikos nach der BNatSchG-Änderung nicht mehr für die Behörden vorgesehen, auch wenn der Mäusebussard die gute Thermik des Gebietes häufig zu nutzen scheint und daher nicht nur im direkten Horstumfeld einer Gefährdung unterliegt. Aus fachlicher Sicht wäre ebenfalls die Prüfung notwendig, ob das Tötungsrisiko durch verstärkte Thermikflüge am Nord-Nordostrand der Fläche über den dortigen WEA, die besonders häufig überflogen wurden, sign. erhöht ist. Nach der Gesetzesänderung ist eine solche Prüfung nicht vorgesehen.

Feldlerche (zu 4.3.4; 4.4.3 und 4.6)

Schreiber bemängelt die fehlende Berücksichtigung des für die Feldlerche fachwissenschaftlich nachgewiesenen erhöhten Tötungsrisikos bei Singflügen. Auch wenn die UNB aus fachlicher Sicht die Ausführungen von Herrn Schreiber plausibel und nachvollziehbar findet, ist die Feldlerche nicht in der Anlage 1 zu § 45b (1-5) BNatSchG aufgeführt und eine Prüfung hinsichtlich der Schlaggefährdung rechtlich nicht vorgesehen. Berücksichtigt wurde hingegen der Verlust von Lebensraum mit dem Anlegen von Feldlerchenfenstern sowie Blüh- und Brachstreifen.

Die kumulierende Wirkung (zu 4.6) mit dem Windpark Bokel wird nicht im ASB, sondern im UVP-Bericht abgehandelt.

Aus Sicht der UNB handelt es sich bei dem auszugleichenden Tatbestand um einen Lebensraumverlust, der teilweise durch Störung und durch Überbauung verursacht wird. Aus Sicht der UNB ist es hier unerheblich, ob die Maßnahmen als CEF Maßnahmen angelegt werden, so lange der Feldlerche der Lebensraum vor Baubeginn der Windräder zur Verfügung steht.

Entgegen der Angaben von PU, dass der Landkreis Uelzen das Konzept der Maßnahmen für die Feldlerche anerkannt hätte, verweist die Unterzeichnerin auf die zwei Stellungnahmen zur inhaltlichen Prüfung. Hier wurde mehrfach die viel zu geringe Flächengröße bemängelt und darauf hingewiesen, dass 1 ha pro Feldlerche als Ausgleich als notwendig erachtet werden. Ebenso wie in der Einwendung von Schreiber erachtet auch die UNB den Maßnahmenumfang als zu gering und hat dementsprechend über eine Nebenbestimmung eine Anpassung vorgenommen.

Dass die Maßnahmenfläche auch für Prädatoren attraktiv ist, lässt sich bei Maßnahmen i.d.R. leider nicht vermeiden. Dies lässt sich aus Sicht der UNB dem Grundlebensrisiko zuschreiben.

²⁸ Sprötge, M., Sellmann, E., & Reichenbach, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Norderstedt. 229 S

Heidelerche (zu 4.3.5)

Die Heidelerche ist ebenfalls nicht auf der Liste der schlaggefährdeten Brutvogelarten aufgeführt und hinsichtlich des Tötungsrisikos rechtlich nicht zu prüfen, auch wenn eine Schlaggefährdung aufgrund des arttypischen Verhaltens während des Revier- und Gesangverhaltens ebenso wie bei der Feldlerche vorhanden ist.

Rebhuhn (zu 4.5.3)

Wie in der Erwiderung von PU (vom 17.08.2023²⁹) auf die Einwendung geschrieben gehört die Anwendung von CEF Maßnahmen auf europäische Vogelarten in der naturschutzfachlichen Praxis zum „Standard“ (siehe auch BVerwG 9 B 5.20, Beschluss vom 15.07.202, RN 21).

Weitere kollisionsgefährdete Vogelarten (zu 4.3.6)

Es wurden durch die Gutachter alle vorkommende kollisionsgefährdete Vogelarten (auch z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe, ...) berücksichtigt und hinsichtlich § 44 und 45b BNatSchG geprüft. Der Kranich ist nach der Schlagopferkartei von DÜRR (2024³⁰) kein häufiges Schlagopfer (31 Schlagopfer in Deutschland, Stand 18.06.2024), da er sich oft unterhalb des Rotorradius zu Fuß oder niedrig fliegend bewegt bzw. während des Vogelzugs höher fliegt oder ausweicht. In der Regel finden die Flügel bei günstiger Wetterlage in großer Höhe und damit nicht im Höhenbereich der Rotoren statt. Nur bei ungünstigem Wetter fliegen Kraniche auch in Rotorhöhe, zeigen dann aber ein Ausweichverhalten (STEINBORN & REICHENBACH 2011³¹). Gänse gelten ebenfalls nicht als schlaggefährdet, sondern sind lediglich von einer Störung bezüglich ihrer Schlafplätze betroffen. Dies zeigt sich auch an der vergleichsweise geringen Zahl verunglückter Gänse in der Schlagopferliste von DÜRR. Generell ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum laut Fachgutachtern gering.

Weitere Vogelarten in Bezug auf erhebliche Störungen (zu 4.4.1; 4.4.4 und 4.4.5)

Heidelerche, Goldammer, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze und Bluthänfling haben laut ASB keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA. Der UNB ist keine Literatur bekannt, die diesbezüglich andere Hinweise gibt und eine weitere Prüfung notwendig macht.

Der laut Schreiber fehlende Karteneintrag des Waldschnepfenrevieres befindet sich im Avifaunagutachten von Biodata 2022 in der Abbildung 2-6: „Wertgebende Brutvögel im Jahr 2021 im 500 m-Radius (Teil II)“.

Für die Prüfung der Artenschutzbelange ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme notwendig aus der sich die Häufigkeit, Verteilung und die Lebensstätten der betroffenen Arten in Bezug auf das Vorhabengebiet entnehmen lassen. *„Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hinweise z. B. durch fachkundige Dritte sind nur beachtlich, wenn sie hinreichend substantiiert sind. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (BVerwG vom 9. 7. 2008 — 9 A 14.07 — Rn. 54).“* (Artenschutzleitfaden S. 219)

²⁹ Planungsgruppe Umwelt (PU): Bürgerwindpark Nienwohle – Landkreis Uelzen. Erwiderung zu den Einwendungen von Dr. Matthias Schreiber / eingereicht durch die Naturschutzinitiative e.V. vom 10.02.2022, 23.07.2023 und 25.03.23a. Stand 17.08.2023

³⁰ Dürr, T. (2024): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 18.06.2024. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarde/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

³¹ Steinborn, H., & Reichenbach, M. (2011). Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. Naturkundl. Beitr. Ldkr. Uelzen, Heft 3: 113 - 127

Auch bezüglich der Sachverhaltsermittlung bei den **Revierverlusten** (zu 4.5.1) wird auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe oben) hingewiesen. Eingriffe in potentielle Lebensstätten werden so gering wie unbedingt notwendig gehalten und zerstörte Biotope an anderer Stelle wiederhergestellt, so dass auch der Lebensraumverlust ausgeglichen wird. Um sicherzustellen, dass keine erheblichen Eingriffe in Lebensstätten während der Bauphase stattfinden, wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt.

Ortolan (zu 4.4.2)

Schreiber stellt in für die UNB nachvollziehbarer und plausibler Weise die Betroffenheit des Ortolans vom Schattenschlag dar. Nicht nur SPALIK, auch WELLMANN & BERNARDY (2020³²) weisen auf die erhebliche Störung durch den Schatten des sich drehenden Rotors für den Ortolan hin.

Der Ortolan ist gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG eine streng geschützte Art, die laut der Roten Liste von Niedersachsen und der regionalen Einstufung „Tiefeland Ost“ vom Aussterben bedroht ist (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021³³). Laut VOGELSCHUTZBERICHT DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2019³⁴) ist der Bestand weiter abnehmend. Die Vogelart kommt nur noch im östlichen Teil von Niedersachsen vor und ist auch dort rückläufig, ebenso in ganz Europa. Als Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) sind für den Ortolan „**besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seines Lebensraumes anzuwenden, um das Überleben und die Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen**“ (RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates).

Am **05.06.2023** fand mit Herrn Schell (Landkreis Gifhorn für den Windpark Bokel), Herrn Spalik sowie der Unterzeichnerin eine Begehung der Windparks statt, um das Revierpotential der beiden Windparks hinsichtlich des Ortolans festzustellen. Hierzu wurden die Eichen in einer Karte grob verortet. Diese sind essentiell als Futterbäume und Singwarten für Ortolane. Zusätzlich wurden quasi nebenbei 14 Ortolanreviere festgestellt. Da nicht gezielt Ortolane verhört wurden, ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl noch höher war. Am **17.06.2023** hat Herr Spalik in einem zweiten Durchgang gezielt die Ortolane im Gebiet beider geplanten Windparks kartiert und hierbei die Feldfrüchte ebenfalls in einer Karte verzeichnet. Es wurden auch bei diesem Termin insgesamt **14 Ortolanreviere** erfasst. Bei einigen dieser Reviere handelt es sich um eine Brutzeitfeststellung. Bei einem Großteil der Reviere handelt es sich laut Tabelle 6 in SÜDBECK ET AL. (2005) um einen Brutverdacht (Revierverhalten an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am gleichen Platz; Brutpaar-Beobachtung; Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln).

Ein Abgleich mit der Schattenwurfprognose für den Windpark Nienwohlde mit den im Jahr 2023 festgestellten Reviere durch die UNB hat ergeben, dass **mindestens 5 der festgestellten Reviere innerhalb der ersten Schattenwurfzone** liegen (ANEMOS 2022, S. 17). Dieser Bereich ist laut Gutachten am meisten vom Schattenwurf betroffen (100-2000 Stunden / Jahr). Somit sind Störungen von Brutpaaren durch den Schlagschatten der Anlagen anzunehmen. Berücksichtigt man lediglich die Reviere, die mit dem Antrag eingereicht wurden, befinden sich mindestens 4 Reviere innerhalb der ersten Schattenwurfzone. Von diesen 4 Revieren sind die 2 westlichen Reviere über den Windpark Bokel auszugleichen, da diese laut Schattengutachten in der ersten Schattenwurfzone des Windparks liegen. Die weiteren 2 Reviere im östlichen Teil der Maßnahmenfläche sind hingegen über den Windpark Nienwohlde auszugleichen. Da trotz mehrfacher Aufforderung durch die UNB kein Ausgleich vorgesehen wurde und die Ar-

³² Wellmann, L., & P. Bernardy (2020): Landesweite Brutbestandserfassung des Ortolans *Emberiza hortolana* in Niedersachsen 2017. Vogelkdl. Ber. Nieders. 47: 145-176

³³ Krüger, T. & Sandkühler, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2) 2/2022: 111-174.

³⁴ Bundesamt für Naturschutz (2019): Vollständige Berichtsdaten Vogelschutz. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>. Teilgruppe nach deutschen Artnamen: O...Roh: Brut-vögel (Letzter Zugriff 10.07.2020).

gumentation dazu für die UNB nicht plausibel oder fachlich berechtigt ist, wurde über eine auf-schiebende Bedingung festgelegt, dass vor Baubeginn ein Ausgleich für 2 Reviere mit der UNB abzusprechen und umzusetzen sind. Hierbei wurde berücksichtigt, dass dies u.a. ein Wissen über geeignete Reviere mit entsprechenden Singwarten / Nahrungsquellen und vor-handene Singgemeinschaften voraussetzt.

Fledermäuse (zu 4.3.8; 4.4.6; 4.5.2 und 5.)

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden von der UNB umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken sowie Störungen durch Lär-missionen zu verhindern. Fledermauskästen als Ersatz für wegfallende Lebensstätten sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig. Sollte die Notwendigkeit dennoch bestehen, stellt der § 45b (7) BNatSchG kein Hindernis dar. Der Leitsatz 1 des Urteiles vom VGH Mannheim, 20. Dezember 2023 (14 S 219/23) besagt folgendes:

„§ 45b Abs. 7 BNatSchG findet keine Anwendung, wenn Nistkästen im Zuge einer Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angebracht werden, die der Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Rahmen der Zulassung einer Windenergieanlage die-nen. Dem Gedanken des § 45b Abs. 7 BNatSchG ist in diesen Fällen etwa im Rahmen der ökologischen Baubegleitung – durch die Herstellung eines möglichst großen Abstands zwi-schen Nisthilfen und WEA-Standort bei gleichzeitiger Wahrung des räumlichen Zusammen-hangs – Rechnung zu tragen. (Rn.165)“

Genauere Vorgaben zum Monitoring sind noch nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung festzule-gen. In den Nebenbestimmungen ist festgehalten, dass die Vorgaben für das für den Betreiber des Windparks freiwillige Gondelmonitoring erst konkret von der UNB festgelegt werden, wenn eine Durchführung beabsichtigt ist.

Auch der Schwellenwert für die Zahl der jährlich maximal getöteten Fledermäuse muss nicht schon in der Genehmigung festgelegt werden, sondern wird nach dem zweijährigen Fleder-mausmonitoring zwischen der UNB und dem Fachgutachter abgestimmt (OVG Münster, Be-schl. v. 20.11.2020 – 8 A 4256/19, Rn. 70).

Wie in den Nebenbestimmungen zu den Fledermäusen ersichtlich, wird hierbei von der UNB Uelzen ein Schwellenwert von unter 1 Individuen pro Jahr verwendet (siehe Tabelle mit nacht-zehntelgenauen Cut-In Windgeschwindigkeiten).

Bezüglich dem Verschluss von besetzten Baumquartieren wurde über die Maßnahmenbe-schreibung und die Nebenbestimmung sichergestellt, dass Baumhöhlen während der sensi-blen Phase (Wochenstubenzeit, Winterquartier) nicht verschlossen oder anderweitig beschä-digt werden.

Nach PU handelt es sich bei den 66 m² Baum-Strauch-Hecke überwiegend um junge bis mit-telalte Robinien, welche als Quartier nicht geeignet sind. Bei den 800 m² Wald handelt es sich um mittelalte Kiefern und Fichten, welche laut PU allenfalls Tagesverstecke für Einzelindividu-en bieten. Die Wahrscheinlichkeit von als Quartier nutzbaren Bäume im Eingriffsbereich scheint daher sehr gering zu sein. Dennoch findet vor dem Eingriff eine erneute Prüfung statt und es sind im Falle von gefundenen Lebensstätten Maßnahmen zu ergreifen, um Verbotstat-bestände zu verhindern.

Über die Nebenbestimmung ist festgelegt, dass vor Eingriffen in Bäume und Gehölze eine Überprüfung der Quartiere nicht nur hinsichtlich von Fledermäusen, sondern auch Vögeln und

anderen Säugetieren stattzufinden hat und bei einem Vorkommen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Amphibien und Reptilien (zu 4.3.9; 4.5.4 und 4.5.5)

Laut ASB liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens weitere Artengruppen, wie Amphibien vorkommen, da keine geeigneten Biotoptypen- und Habitatstrukturen vorhanden sind. Wie in der Erwiderung von PU (vom 17.08.2023) geschrieben, fehlt es an geeigneten Laichgewässern für die Knoblauchkröte im Umfeld des beplanten Gebietes und somit ist nicht mit einem Vorkommen im Vorhabengebiet zu rechnen.

Für Reptilien hingegen wurden auf Grund des Vorkommens von Zauneidechsen Maßnahmen vorgesehen (siehe oben).

Insekten (Interessengemeinschaft Birkenbusch)

Die Prüfungen der Genehmigungsanträge nach BImSchG von Windenergieanlagen (WEA) werden gemäß Artenschutzleitfaden durchgeführt. Derzeit ist keine Prüfung bezüglich der Insekten im Speziellen vorgesehen.

Eine Studie von TRIEB (2018³⁵) beschreibt eine theoretische Hochrechnung von getöteten Insekten durch WEA. Hierbei wird festgestellt, dass nicht auszumachen ist, inwieweit WEA tatsächlich einen größeren Einfluss auf das Insektensterben haben oder ob es dafür nicht andere (schon bekannte) Ursachen wie Insektizide, Herbizide, Monokulturen, Fahrzeuge, Lichtkontamination, Klimawandel und Überbauung von Lebensraum gibt.

Nachträgliche Ansiedlungen (zu 4.3.7)

Zum Erfüllen eines Verbotstatbestandes reicht die bloße Möglichkeit des Erfolgeintritts nicht aus. Es muss mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenseintritt kommen (Vgl. OVG Saarlouis, B. v. 05.09.2017 - 2 A 316/16). Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im jeweiligen Einzelfall zu begründen, müssen tatsächlich „besondere Umstände“ gegeben sein. Eine bloß entfernte Möglichkeit oder Besorgnis einer Gefährdung genügt nicht (BVerwG, Ur. v. 12.08.2009 – 9 A 64/07, Rn. 63; OVG Münster, Ur. v. 19.03.2007 -11 D 70/09, Rn. 582).

Aus diesen Gründen kann zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht über eine Nebenbestimmung geregelt werden, was im Falle einer potentiellen zukünftigen Ansiedlung für Maßnahmen zu ergreifen wären. Annahmen für eventuell in der Zukunft auftretende artenschutzrechtliche Konflikte dürfen laut z.B. OVG Lüneburg (B. v. 11.05.2020 – 12 LA 150/19, Rn 74) nicht mit Nebenbestimmungen abgedeckt werden. Artenschutzkonzepte für diesen eventuell zukünftig auftretenden Fall dürften allenfalls in § 44 BNatSchG ihre unmittelbare Rechtsgrundlage finden. Das anerkannte Prüfprogramm gemäß § 44 BNatSchG beruht jedoch auf einer Feststellung der gegenwärtig – potenziell vorhabenbetroffenen – vorhandenen besonders geschützten Arten (OVG Lüneburg, B. v. 11.05.2020 – 12 LA 150/19, Rn 74).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 (1a) 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten 5 Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Aue auf den Gemeindegebiet von Nienwohlde.

³⁵ Trieb, F. (2018): Study Report – Interference of Flying Insects and Wind Parks. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des ehem. Vorranggebietes Windenergienutzung "Nienwohlde " des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019. Das RROP wurde jedoch zwischenzeitlich hinsichtlich der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gerichtlich für unwirksam erklärt.

Errichtet werden sollen 5 WEA des Anlagentyps Vestas Vestas V162-6.2. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 122,00 m, bei einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 301,90 m bis zu 306,00 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 6,2 MW.

Für die geplanten WEA liegt ein Erschließungskonzept der Antragstellerin vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf Ackerflächen liegen.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem ehem. Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der Anemos mbH, Bericht-Nr.: 16-018-7230857, Rev. 00-SA-LF vom 16.05.2024, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der Anemos mbH, Bericht-Nr.: 16-018-7230858-Rev.00-SW-LF vom 16.05.2024 kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuerung sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuerung sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuerung sind

nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nacht-kennzeichnung vorzusehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA ist nicht anzunehmen, da alle 5 Anlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB den Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von jeweils 406 m einhalten.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle 5 WEA über ein Eiserkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht von den WEA keine Gefährdung durch Eiswurf aus.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt. Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der

menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Die hier beschriebenen Entfernungen bemessen sich vom Mastfuß der nächstgelegenen WEA bis zur äußersten Grenze des jeweiligen Schutzgebietes.

Es befinden sich keine Nationalparks, Biosphärenreservate oder nationalen Naturmonumente im Landkreis Uelzen. Somit ist aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Im Landkreis Celle befindet sich der Naturpark „Südheide“ (NP NDS 00006), dieser liegt jedoch in mehr als 8 km Entfernung zur nächstgelegenen WEA, womit eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Nordwestlich des Vorhabens liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Bornbachtal“ (NSG LÜ 00285) in etwa 850 m Entfernung.

Südwestlich liegt das Naturschutz-, sowie FFH-Gebiet „Bullenkuhle“ (NSG BR 00023, FFH: 087) mit einem Abstand von 2 km zum Windpark (WP) Bokel und 3,4 km zum WP Nienwohde. Zwei weitere NSG befinden sich südlich, bzw. südöstlich des Vorhabengebietes, „Bokeler Heide“ (NSG BR 00025) in 2,7 km und „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (NSG BR 00053) in 3,4 km Entfernung. Beide sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Es befinden sich zwei Naturdenkmäler (ND) in der näheren Umgebung des Vorhabens. Dazu gehört das „Heideblütental bei Bokel“ (ND GF 00150) sowie das ND „Wachholderbestand bei Eichhof“ (ND GF 00154). Ersteres liegt 460 m vom WP Bokel und 1 km vom WP Nienwohde entfernt. Das zweite ND ist mit einer Entfernung von ca. 1,6 km zum WP Bokel nicht betroffen. Das Vorhabengebiet wird im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von mehreren Landschaftsschutzgebieten (LSG) eingekreist, teils liegen die geplanten WEA-Standorte direkt an den Grenzen der LSG. Dabei handelt es sich im Nordwesten um das LSG „Bornbachtal“ (LSG UE 00022). Dieses grenzt direkt an die Flurstücke auf denen die WEA „BWP-3“ und „BWP-2“ stehen. Das LSG „Wierener Berge“ (LSG UE 00010) klammert die geplanten Flurstücke von Norden, Osten und Süden ein. Die Abstände der WEA zu den LSG ist nur so groß wie ihr Abstand zur Flurstücksgrenze. Die LSGs „Schweimker Moor“ (LSG GF 00026) und „Rührser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“ (LSG UE 00007) liegen etwa 700 bis 1.000 m entfernt.

Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (071) liegt etwa 900 m entfernt. 4.300 m im Westen liegt das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Südheide und Aschauteiche bei Eschede (V34)“, 3.400 m im Süden das VSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (V33). Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch die WEA kann auf Grund der großen Abstände ausgeschlossen werden. Die schutzgebietsspezifischen (Erhaltungs-) Ziele bleiben unberührt. Es wurde dennoch für beide Natura-2000 Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

In 500 bis 600 m Entfernung südlich der Fläche wurde ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop mit den Biotoptypen „Gebüsch trockenwarmer Standorte“ (BT) und „Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide“ (HC) kartiert. Diese werden weder überbaut, noch anderweitig beeinträchtigt, zudem sind negative Auswirkungen auf Grund der Entfernungen ausgeschlossen.

Das Biotop überschneidet sich mit einem wertvollen Bereich für die Fauna, hier im Besonderen für die Heuschrecke (Gebiets Nr. 3128032). Ein weiteres Gebiet liegt ca. 1,3 km nördlich der Anlagen und ist als besonders wertvoll für Eintags-, Stein- und Köcherfliegen kategorisiert (Gebiets Nr. 3128031). Auf Grund der Entfernung ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

In der Nähe der Anlagen gibt es außerdem wertvolle Bereiche für Brutvögel, sowie drei Großvogellebensräume: Im Norden in ca. 800 m Entfernung zum WP Bokel und 900 m zum Windpark liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung (Kenn-Nr. 3129.1/1). Fast deckungsgleich dazu liegt in ca. 850 m Entfernung zum Windpark ein Großvogellebensraum des Schwarzstorchs (Gebietskennung SST-LBR-162). Ebenfalls im Norden, jedoch in östlicher Richtung liegt der wertvolle Bereich mit der Kenn-Nr. 3129.3/2, dieser hat einen Abstand von ca. 700 m zur WEA BWP-1. Im Süden von Westen nach Osten verlaufend liegt der wertvolle Bereich mit der Kenn-Nr. 3129.1/1, welcher eine landesweite Bedeutung hat. Dieser überlagert den zweiten Großvogellebensraum (Gebietskennung SST-LBR-165) im Westen, und den dritten Großvogellebensraum (Gebietskennung SST-LBR-166) welcher sich noch weiter in Richtung Osten erstreckt. Beide sind als Schwarzstorch Lebensraum kategorisiert und haben eine landesweite Bedeutung. Der wertvolle Bereich für Brutvögel liegt ca. 1,4 km vom WP Bokel entfernt und 1,9 km vom geplanten Windpark entfernt. Der Großvogellebensraum hat einen Abstand von 1,2, bzw. 1,9 km.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016³⁶) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Diese Vorgaben wurden mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergänzt. Besonders relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung der Avifauna ist der § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“. Dieser Paragraph zusammen mit der darauf bezogenen Anlage I des BNatSchG definiert eine abschließende Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten. Für jede Art ist ein Radius definiert, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 44 BNatSchG entweder signifikant erhöht ist (Nahbereich), in dem es Anhaltspunkte für eine signifikante Erhöhung gibt (Zentraler Prüfbereich), oder in dem eine signifikante Erhöhung nicht auftritt (Erweiterter Prüfbereich). Innerhalb dieser Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

Lediglich für die in Anlage 1 zu § 45b (1-5) BNatSchG gelisteten Brutvogelarten ist dadurch eine nähere Prüfung des Tötungsrisikos vorgesehen. Es muss weiterhin eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für alle Arten zu erwarten sind.

Der Artenschutzbeitrag wurde von der Firma Planungsgruppe Umwelt erstellt und stützt sich auf diverse Kartierungen von mehreren Kartierbüros. Die avifaunistischen Kartierungen fanden zwischen 2014 und 2021 statt und wurden von Schmal & Ratzbor, Lamprecht & Wellmann, ÖKOLOGIS GmbH sowie Biodata durchgeführt. Die Gutachten betrachten bei ihren Untersuchungen jeweils das Projektgebiet (PG) auf dem die WEA geplant sind, sowie das Untersuchungsgebiet (UG). Dieses umfasst das PG, sowie – je nach Art und Umfang der Kartierungen – einen Radius von 500 - 4.000 m um das PG.

Es wurden zwischen 2014 und 2021 acht Fachgutachten von vier verschiedenen Kartierbüros erstellt:

³⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

- Schmal & Ratzbor: „Raumnutzungsanalyse von Schwarzstorch und Rotmilan im Bereich einer Auswahlfläche für die Windkraftnutzung südlich von Nienwohlde, Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen, Niedersachsen“ (**Schmal & Ratzbor 2014**)
- Schmal & Ratzbor: „Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2015 sowie des Zug- und Rastvogelbestandes 2015-16 im geplanten Windpark bei Nienwohlde“ (**Schmal & Ratzbor 2016**)
- Lamprecht & Wellmann GbR: „Brutvogelerfassung im Windpark Nienwohlde (Landkreis Uelzen) – Erläuterungsbericht“ (**Lamprecht & Wellmann 2016**)
- Lamprecht & Wellmann GbR: „Windpark Nienwohlde (Landkreis Uelzen) – Gastvogelerfassung 2017/2018“ (**Lamprecht & Wellmann 2018**)
- Ökologis: „Windpark Nienwohlde (Landkreis Uelzen) – Raumnutzungs-Nachuntersuchung an Groß- bzw. Greifvögeln 2018; Rotmilan-Nachkartierung 2018“ (**Ökologis 2018**)
- Ökologis: „Windpark Nienwohlde (Landkreis Uelzen) – Nachuntersuchungen zur Raumnutzung von WEA-sensiblen Groß- und Greifvögeln 2018; Rotmilan-Revierkartierungen 2018/2019“ (**Ökologis 2019**)
- Biodata: „Windpark Nienwohlde, Lk. Uelzen – Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Vorkommen des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*)“ (**Biodata 2022b**)
- Biodata: „Windpark Nienwohlde, Landkreis Uelzen – Avifaunistischer Fachbeitrag – Brutvogelkartierung 2021“ (**Biodata 2022a**)

Die Untersuchungen wurden ausreichend oft durchgeführt und waren zum Zeitpunkt der Einreichung aktuell (nicht älter als 7 Jahre). Die fachliche Diskussion der erfassten Daten im Artenschutzleitfaden war nicht immer ausreichend. Von der UNB als notwendig erachtete Nachforderungen wurden nur teilweise berücksichtigt.

Gutachten die zum jetzigen Zeitpunkt älter als 7 Jahre sind, fließen in die Betrachtung mit ein. Im Folgenden werden, auf Grund der Anzahl der verschiedenen Fachgutachten, die aktuellsten Daten zuerst betrachtet und ggf. durch ältere ergänzt.

2.1 Brutvögel

Es erfolgte eine Brutvogelerfassung von Ende März bis Anfang Juli 2015 durch das Büro SCHMAL & RATZBOR (2016). Diese erstreckte sich über 8 Tage und deckte ein Gebiet mit einem 1.000 m Radius (bzw. 1.500 m im Falle eines Rotmilan-Vorkommens) ab. Eine weitere Brutvogelkartierung erfolgte mit 9 Begehungen von Mitte März bis Anfang Juli 2016 durch LAMPRECHT & WELLMANN (2016), wobei ein Radius von 500 m abgedeckt wurde. Die aktuellste Brutvogelerfassung wurde ebenfalls innerhalb eines 500 m Radius an 8 Terminen zwischen März bis Juli 2021 durch BIODATA (2022a) durchgeführt.

Durch SCHMAL & RATZBOR wurde das UG zur **Bedeutung der Brutvogellebensräume** in drei Teilgebiete aufgeteilt. Teilfläche Nr. 1 (Offenlandflächen am nördlichen Rand des UG) erhielt eine landesweite Bedeutung, die Teilflächen Nr. 2 (Projektgebiet) und Nr. 3 (südliche und südwestliche Offenlandflächen) wurden mit lokaler Bedeutung bewertet. LAMPRECHT & WELLMANN differenzierte zwischen Waldflächen mit regionaler, und Offenlandflächen mit lokaler Bedeutung.

2021 wurden in einem 500 m Radius 55 verschiedene Arten nachgewiesen. Von diesen erfassten Vogelarten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 18 auf der Roten Liste (RL) der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015³⁷), davon eine mit dem Status RL 1 „vom Erlöschen bedroht“ (Ortolan), eine Art mit dem Status

³⁷ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

„stark gefährdet“ (RL 2, Rebhuhn) und 7 mit dem Status „gefährdet“ (RL 3). 9 weitere Arten waren auf der Vorwarnliste.

Auf der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022³⁸) sind 9 der Brutvögel als mindestens „gefährdet“ eingestuft und 6 befinden sich auf der Vorwarnliste (RL V). Der Ortolan ist als einzige der kartierten Arten vom Aussterben bedroht (RL 1), das Rebhuhn ist stark gefährdet (RL 2) und 7 Arten gelten als gefährdet (RL 3; Kuckuck, Pirol, Feldlerche, Waldlaubsänger, Gartengrasmücke, Trauerschnäpper, Bluthänfling).

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind von den im 500 m Radius festgestellten Arten Sperlingskauz, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan gelistet.

Während der Kartierungen durch SCHMAL & RATZBOR in der Brutsaison 2015 wurden 8 weitere Brutvogelarten kartiert. Davon sind drei auf der aktuellen Roten Liste Nds. als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft: das Braunkehlchen, der Steinschmätzer und die Turteltaube. Der Wendehals ist als „stark gefährdet“ gelistet und die Nachtigall sowie die Wachtel stehen auf der Vorwarnliste.

Ein mögliches Konfliktpotenzial aufgrund der Brutstandorte, bzw. Brutpaardichte im Zusammenhang mit den geplanten WEA wird für die Arten Ortolan, Feld- und Heidelerche als wahrscheinlich angesehen. Der Ortolan hat in dem untersuchten Landschaftsraum einen der wenigen Verbreitungsschwerpunkte in Niedersachsen. Weiterhin gibt es hier ein Schwerpunktverhalten der Heidelerche.

2.2 Windkraftsensible Groß- und Greifvogelarten

Im Jahr 2014 wurde zwischen Ende März und Mitte Juli an 30 Tagen und in einem Radius von 3.000 m von SCHMAL & RATZBOR (2014) eine Raumnutzungsanalyse (RNA) zu planungsrelevanten Greif- und Großvögeln (im Besonderen von Schwarzstorch und Rotmilan) durchgeführt. Aufgrund unzureichender Kartierungen in den Dämmerungsperioden, sowie einer fehlenden Horstsuche erfolgte ergänzend dazu eine erneute Kartierung der windkraftsensiblen Arten durch LAMPRECHT & WELLMANN (2016) von Mitte März bis Anfang Juli 2016. Ein Radius von 500 m wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung mit 9 Begehungen bereits auf diese Arten untersucht. Eine Erweiterung auf 1.500 m wurde an 4 Begehungen durchgeführt. Eine weitere Nachkartierung fand durch ÖKOLOGIS (2018) zwischen Ende Februar und Mitte Juli 2018 statt. Diese beinhaltete eine Horstsuche in einem 1.500 m Radius, sowie eine RNA und eine Nachkartierung der Bruthorste und Brutreviere (4.000 m Radius). Besonders im Fokus stand hierbei der Rotmilan, welcher zunehmend in dem Planungsgebiet gemeldet wurde. Nachdem eine kurzfristige Nachkartierung des Rotmilans im Juni/Juli 2018 (ÖKOLOGIS 2018) eine zeitweise hohe Flugaktivität zeigte, erfolgte zwischen März und Juni 2019 eine Revierfassung der Art (ÖKOLOGIS 2019). Auch durch das Büro Biodata wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung von März bis Juli 2021 die Greif- und Großvogelarten kartiert (1.500 m Radius), sowie eine Standardraumnutzungserfassung (Standard-RNA) im 1000 m Radius durchgeführt (BIODATA 2022a). Darüber hinaus wurde zwischen Januar 2020 und Ende Mai 2021 eine RNA für den Seeadler durchgeführt (BIODATA 2022b).

2021 wurden im Rahmen der Standard-RNA (bis 1.000 m Radius) 13 Greif- und Großvogelarten festgestellt (unter anderem Mäusebussard, Baumfalke, Wespenbussard, Wiesen- und Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler). Bis auf den Mäusebussard sind alle Arten in der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (zu § 45b (1-5) BNatSchG) gelistet. Von dem Mäusebussard konnte eine erfolglose Brut innerhalb des 500 m Radius festgestellt werden, von Rotmilan, Wespenbussard und Rohrweihe gab es 2021 mehrere Brutzeitfeststellungen.

³⁸ Krüger, T. & Sandkühler, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2) 2/2022: 111-174.

gen, ohne dass jedoch Hinweise auf einen Brutplatz gefunden wurden.

Als weitere Arten wurden 2015 Kolkrabe, Kranich und Turmfalke kartiert, 2016 waren es Kolkrabe, Turmfalke, Rabenkrähe und Waldohreule, 2018 und 2019 Kranich und Schwarzstorch.

Vom **Rotmilan** gab es zwischen März und Juli 2021 regelmäßige Brutzeitfeststellungen. 2021 wurden insgesamt 54 Flugwege der Art beobachtet. Einige davon lagen über dem Projektgebiet oder kreuzten es, insgesamt war jedoch ein deutlicher Schwerpunkt über den westlich angrenzenden Wald- und Offenlandgebieten zu erkennen. 2020 wurden 258 Flugbewegungen aufgezeichnet, 135 davon (~ 52 %) über dem PG, bzw. innerhalb des 500 m Radius. Zur Zeit der Versorgung der Jungen (Mai und Juni) stieg die Anzahl – wie 2018 bereits festgestellt – an. Ein Brutplatz der Art konnte mit Ausnahme von 2019 in keinem der Jahre ermittelt werden. Dieser liegt ca. 1,4 km nördlich des Plangebiets. Ein Brutnachweis mit allerdings erfolgloser Brut konnte in ca. 1,8 km Entfernung zum PG, westlich von Nienwohldede festgestellt werden. 2018 wurde die Art sehr häufig kartiert. Im Rahmen der RNA, sowie der RNA-Zusatztermine (beide 2018) wurden 29 Individuen mit insgesamt 124 Minuten Aufenthaltszeit (davon 63 im PG), sowie 19 Individuen mit 127 Minuten Aufenthaltszeit (davon 84 Minuten im PG) festgestellt.

2014 erfolgten während der Erfassungen 21 Beobachtungen an 9 von 30 Tagen mit insgesamt 22 Individuen. Elf Flüge lagen innerhalb des PG, 10 davon in einer Höhe von 30 bis 50 m (der untere Rotordurchgang der geplanten Anlagen liegt bei ca. 40 m). Die Individuen flogen in alle Richtungen außer nach Westen ab, Flugbewegungen über den geschlossenen Waldbereichen wurden nicht beobachtet. Im Durchschnitt der Beobachtungszeit ergab sich ein Wert von 0,1 Durchflügen des Projektgebiets pro Stunde.

2015 erfolgte nur eine Beobachtung der Art im südwestlichen Teil des UG. Während der Gastvogelkartierung wurde zweimal ein Individuum erfasst. Es konnte bei keiner der Erfassungen ein Horststandort festgestellt werden. 2014 wurde ein Radius von 3.000 m um das PG herum betrachtet, 2015 waren es 1.500 m.

Das Gutachten von ÖKOLOGIS (2019) kommt – anders als LAMPRECHT & WELLMANN (2016) – zu dem Schluss, dass das UG eine hohe Eignung als Nahrungsgebiet für den Rotmilan hat. Das Gebiet verfügt außerdem über eine hohe Anzahl von Bruthabitaten und erfüllt damit alle Ansprüche an einen Rotmilan-Lebensraum.

Der **Schwarzmilan** wurde 9-mal im Jahr 2021 und 13-mal in 2020 beobachtet, alle Beobachtungen erfolgten während der Brutzeit. 2019 erfolgte eine einmalige Beobachtung. Dabei handelte es sich um einen Altvogel, welcher von einem in der Nähe brütenden Rotmilan attackiert und vertrieben wurde. 2014 wurden drei Beobachtungen dieser Art festgestellt, zwei davon über dem PG. Ein Brutstandort konnte in dem UG nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der RNA des Seeadlers (BIODATA 2022b) wurden 2020 insgesamt 24 Flugbewegungen von **Schwarzstörchen** (5 davon über dem PG) festgestellt. In 7 km Entfernung ist ein Schwarzstorch-Horst bekannt. 2018 und 2019 wurde die Art vor allem tagsüber beobachtet, wenn günstige Bedingungen Thermikflüge ermöglichten. Das Gutachten (ÖKOLOGIS 2019) kam außerdem zu dem Schluss, dass das PG mittig auf der 7 – 8 km langen Achse zwischen dem Brutrevier am Bornbach und dem Nahrungshabitat am Röhrser Bach liegt. 2014 wurden 17 Beobachtungen mit insgesamt 24 Individuen festgestellt. Dies betraf 9 von 30 Tagen und entspricht etwa 1 % der Gesamtbeobachtungszeit. Ein Neststandort wird in der Naturwaldparzelle „Altes Gehege“ vermutet. Dort wurde der Schwarzstorch in 70 % der Zeit dokumentiert. Im Schwarzstorch-Nahrungshabitat „Bokeler Bach“ im Süden konnten keine Beobachtungen der Art festgestellt werden. 16 der 17 Flüge verliefen über, bzw. entlang des Waldes.

Während der Standard-RNA konnten durch BIODATA (2022a) 5 Flüge des **Baumfalke** festgestellt werden, keiner davon führte durch das PG. 2020 wurden 8 Flüge beobachtet, diese fanden alle während der Brutzeit statt. In 2017 wurde der Baumfalke als Durchzügler, bzw. Nahrungsgast kartiert. Es bestand in diesem Jahr ein Brutverdacht, weshalb in dem Gutachten von LAMPRECHT & WELLMANN (2018) von einem Konfliktpotenzial ausgegangen wird. In den Kartierungen von SCHMAL & RATZBOR wurde der Baumfalke 2014 einmalig beim Überfliegen des PG beobachtet, zwei weitere Flüge fanden im UG statt.

2018 wurden an fast jedem Beobachtungstermin Überflüge von **Kranichen** beobachten, sowohl über dem PG, als auch über dem UG. Mehr als 80 % der Flüge fanden in einer Höhe von 50 – 200 m statt. Regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate, sowie Brutvorkommen werden im Umfeld des Waldgebietes „Mollberge“ etwa 1 km vom PG entfernt vermutet.

2014 wurde im Durchschnitt ebenfalls eine Flugbewegung pro Kartiertag beobachtet, hauptsächlich mit 1-3 Individuen, maximal 26.

Von der **Rohrweihe** gab es zwischen März und Juli 2021 regelmäßige Brutzeitfeststellungen, jedoch ohne Brutplatzfund. Sie wurde 2020 bei 17 Flügen beobachtet, dabei handelte es sich um häufige Durchflüge des PG. Aufgrund der häufigen Feststellungen wird im Gutachten (BIODATA 2022a) von Brutplätzen in der Umgebung des UG ausgegangen und vermutet, dass das UG als regelmäßiges Nahrungsgebiet genutzt wird.

2014 wurden zwei Reviere der Rohrweihe festgestellt, welche beide das PG umschließen und sich dort überschneiden. Aufgrund vermehrter, nicht-kartierter Flugbewegungen außerhalb des UG in 2015 wird südlich von Nienwohlde ein weiteres Revier vermutet. Eine Flugbewegung wurde 2015 in diesem Bereich beobachtet, im Zuge der Gastvogelerfassung erfolgten drei weitere Sichtungen: Im Norden des UG, südöstlich von Nienwohlde und südlich des PG. Es konnten keine Hinweise gefunden werden, die auf einen Neststandort, Nahrungshabitate oder Flugkorridore hätten schließen lassen. In den anderen Jahren fanden nur vereinzelte Beobachtungen statt.

Bei der Horstsuche und Besatzkontrolle 2021 wurden 25 **Mäusebussard**-typische Horste im 3.000 m Radius festgestellt. Zwei besetzte Horste mit je einer erfolgreichen und einer nicht-erfolgreichen Brut wurden im 1.500 m Radius festgestellt und zwei Horste blieben unbesetzt. Die 21 anderen Horste lagen zwischen 1.500 m und 3.000 m und wurden nicht auf Besatz überprüft. 2020 wurden 59 Flüge beobachtet, oft handelte es sich dabei um Durchflüge des PG. Während der Brutvogelkartierung 2021 wurde ein weiterer Mäusebussard-Horst innerhalb des 500 m Radius kartiert. Während der Gastvogelerfassung 2017/18 wurde der Mäusebussard mit 12 Individuen als Gastvogel beobachtet. Auch 2016 wurde die Art als Nahrungsgast festgehalten. 2014 wurden 12 Reviere des Mäusebussards kartiert, 3 davon überschneiden sich mit dem PG. Während der Gastvogelkartierung (2015/16) wurde die Art regelmäßig im UG fliegend, nahrungssuchend oder sitzend beobachtet.

Der **Turmfalke** wurde 2017/18 mit 4 Zugbeobachtungen und einer Nahrungssuche festgestellt, 2016 als Nahrungsgast außerhalb des 500 m Radius und während der Gastvogelkartierung (2015/16) an 11 von 21 Tagen.

2.3 Rast- und Gastvögel

Zur Feststellung der Bedeutung des Gebietes für Zug- und Rastvögel, sowie dem Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen wurde von Ende Juli 2015 bis Ende April 2016 im Rahmen von 21 Begehungen eine Zug- und Rastvogelerfassung durch das Ingenieurbüro SCHMAL & RATZBOR (2016) durchgeführt. Weiterhin fand in der Zeit von Juli 2017 bis April 2018 eine aus 25 Terminen bestehende Gastvogelerfassung von LAMPRECHT & WELLMANN (2018) statt. Bei-

de Erfassungen decken einen Radius von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte ab.

Insgesamt wurden im Rahmen der ersten Untersuchung rastende, nahrungssuchende, sowie überfliegende Individuen von mindestens 30 Vogelarten festgestellt, während der zweiten Erfassung waren es 29 Arten.

In den Erfassungen von SCHMAL & RATZBOR wurden vorwiegend Singvögel Trupps mit einer Individuenstärke von bis zu 62 Individuen im Gebiet angetroffen. Bei den im UG fliegenden, bzw. rastenden Tieren handelte es sich hauptsächlich um nahrungssuchende Trupps von Sing- und Taubenvögeln mit einer Individuenzahl von max. 42 sowie Greif- und Rabenvögel. Regelmäßig wurden der Mäusebussard und Kolkrabe, etwas seltener der Turmfalke erfasst.

Weiterhin wurden 4 Flüge des Kranichs über dem PG beobachtet, sowie zwei weitere die im UG, jedoch nicht über der Vorhabenfläche lagen. Eine weitere Beobachtung wurde außerhalb des UG gemacht³⁹. Hinweise auf bedeutende Rastplätze werden keine gefunden. Bei zwei der Beobachtungen handelte es sich um Vogelzüge, einmal mit 23 Individuen und einmal mit 69. Andere Arten, wie z.B. Kiebitz und Kornweihe kamen nur vereinzelt vor. Dem Gebiet wurde eine für Rastvögel geringe Bedeutung zugewiesen.

Während der Erfassung in den Jahren 2017 und 2018 wurden ebenfalls hauptsächlich Kleinvögel festgestellt. Sechs von den 29 insgesamt kartierten Arten sind entweder windkraftsensibel, schlaggefährdet, streng geschützt oder gefährdet (Sperber, Mäusebussard, Seeadler, Turmfalke, Ringeltaube, Raubwürger). Die einzige windkraftsensible Art war der Seeadler, hier wurde jedoch, genau wie beim Sperber, im gesamten Zeitraum nur ein Individuum beobachtet. Vom Turmfalke konnten nur zwei Tiere festgestellt werden. Der Raubwürger konnte 9-mal vor allem im südwestlichen Randbereich des UG nachgewiesen werden, weshalb dort ein Winterquartier vermutet wurde. Der Mäusebussard wurde 12-mal über die gesamte Fläche verteilt beobachtet.

Die mit Abstand häufigste Art war in dem Erfassungszeitraum die Ringeltaube mit 526 Individuen. Hier konnte kein Schwerpunkt der Art identifiziert werden, insgesamt wurden 10 Individuen innerhalb des PG kartiert.

Während der Kartierungen konnten drei Konzentrationsschwerpunkte (vor allem von Kleinvögeln) bestimmt werden. Diese lagen im Südwesten des UG, sowie nordöstlich von Bokel und östlich von Nienwohlde.

Insgesamt ist von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung für Rast- und Gastvögel zu erwarten.

2.4 Zugbewegungen

Erfassungen von Zugvögeln fanden nur in dem Gutachten von SCHMAL & RATZBOR (2016) statt. In dem Gutachten von LAMPRECHT & WELLMANN (2018) erfolgte zwar eine Gastvogelerfassung, Zugvögel wurden jedoch in Absprache mit dem Auftraggeber nicht gesondert kartiert. Beobachtete Zugereignisse wurde trotzdem vermerkt und in dem Gutachten diskutiert.

Insgesamt wurden im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 23 Arten als Zugvögel, bzw. Überflieger festgestellt. Zwischen Juli 2017 und April 2018 waren es 19 verschiedene, davon 14 windkraftsensible Zugvogelarten.

Es wurden zwischen 2015 und 2016 19 über das UG ziehende Vogeltrupps erfasst (an 7 aus 21 Terminen). Insgesamt handelte es sich dabei um rund 2.141 Individuen, hauptsächlich

³⁹ Diese Angaben orientieren sich an der Abb. 13 des Gutachtens. An anderer Stelle ist dagegen von 5 Überflügen die Rede.

Bläss- und Saatgänse. Ende März 2016 wurde ein Zug mit rund 1.100 Tieren beobachtet. Diese überflogen das UG von Süden nach Nordost auf einer Breite von ca. 500 m. Dabei kreuzten sie den südöstlichen Teil des PG. In geringeren Zahlen traten Kraniche, Gänse ohne weitere Artunterscheidung, Kormorane und Graugänse auf, diese kamen mit max. 250 Individuen vor.

Für die meisten Arten konnten keine Hinweise auf bestehende Zugkorridore oder eine besondere Bedeutung des Gebiets für Zugvögel erkannt werden.

Zahlenmäßig waren in beiden Erfassungszeiträumen die **nordischen Gänse** (Bläss- und Saatgans) die häufigsten Zugvogelarten. Diese fliegen hauptsächlich bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche der WEA. Dieses Verhalten wurde in den vorliegenden Gutachten entweder nicht beschrieben (SCHMAL & RATZBOR 2016) oder widerlegt (LAMPRECHT & WELLMANN 2018). Dort befanden sich 44 % aller beobachteten Zugvögel im kritischen Höhenbereich. Ebenfalls 44 % aller beobachteten nordischen Gänse befanden sich sowohl im kritischen Höhenbereich, als auch über der Vorhabenfläche. Aufgrund des Fehlens eines Schlafgewässers im UG, sowie der geringen artspezifischen Mortalitätsgefahr, wird die vorhabenspezifische Gefährdung jedoch trotz der hohen Individuenzahlen als maximal mittelhoch eingeschätzt.

Zu den weiteren Arten mit einer hohen Individuendichte gehörten 2017/18 die Ringeltaube mit 792 Tieren und der Kranich mit 735 Tieren. Der Kranich wurde 2017 mit insgesamt 735 Individuen als Zugvogel kartiert. Die Mehrzahl der Flugbewegungen befanden sich dabei im Rotorenbereich von 50 - 250 m, was laut Gutachter an der Wetterlage an dem Tag lag. In der Regel ziehen Kraniche bei Hochdruckwetterlagen in Höhen deutlich über 250 m.

Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine abgrenzbare Verdichtung des Vogelzuges mit größeren Individuenzahlen wurde nicht festgestellt.

2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat.

Für die Vogelarten Feldlerche, Ortolan, Rebhuhn und Rotmilan sowie für weitere Groß- und Greifvogelarten während bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (Planungsgruppe Umwelt, Revision vom 25.06.2024) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

Brutvögel allgemein

Um die Brutvögel während des Baus zu schützen, ist als Maßnahme die Baufeldräumung festgehalten (**Maßnahme Var 1**, Nebenbestimmung Nr. 77 ff.). Weiterhin ist eine temporäre Vergrämung von Offenlandbrütern vorgesehen (**Maßnahme Var 1.1**, Nebenbestimmung Nr. 77).

Für die Einhaltung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (in Bezug auf alle Schutzgüter, nicht nur Avifauna) ist die Kontrolle durch eine Umweltbaubegleitung / eine Ökologische Baubegleitung vorgeschrieben (**Maßnahme V8**, sowie Nebenbestimmung Nr. 80).

Feldlerche

Um den entstehenden Verlust von 5 Brutrevieren für die Feldlerche auszugleichen, sollen 10 Lerchenfenster angrenzend an fünf zu entwickelnde Blüh- und Brachstreifen angelegt werden (**Maßnahmen A2.1_{CEF}** und **Maßnahme A2_{CEF}**). Da der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend ist, wurde über die Aufschiebende Bedingung, Nebenbestimmung Nr. 8 festgelegt, dass vor dem Bau entsprechend große Maßnahmen an geeigneter Stelle umgesetzt werden müssen.

Rebhuhn

Um den entstehenden Verlust von zwei Brutrevieren für das Rebhuhn auszugleichen, ist die Anlage von Saumstreifen vorgesehen (**Maßnahme A3_{CEF}**, sowie Nebenbestimmung Nr. 73).

Ortolan

Um die erhebliche Störung des Ortolans auszugleichen, wurde über eine Aufschiebende Bedingung, Nebenbestimmung Nr. 7 festgelegt, dass vor dem Bau entsprechend große Ortolanstreifen an geeigneter Stelle umgesetzt werden müssen.

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln ist eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen. Dabei werden die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet. Die Abschaltung betrifft alle WEA deren Mastfuß in einem 250 m Radius zur bearbeiteten Fläche liegt. (**Maßnahme Var5**, sowie Nebenbestimmung Nr. 67).

Die unattraktive Mastfußgestaltung verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich. Zusätzlich ist festgelegt, dass der Mastfußbereich nur außerhalb der Brut- und Setzzeit gemäht werden darf (**Maßnahme Var4** sowie Nebenbestimmung Nr. 70).

Es wird eine Fläche von 5 ha mit Klee gras angesät, und damit ein weiteres Nahrungshabitat für den Rotmilan angelegt. Die Fläche wird durch Staffelmahdbewirtschaftung von Mai bis Ende Juli gepflegt (Maßnahme Var6, sowie Nebenbestimmung Nr. 71).

3. Fledermäuse

Für die Einschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben wurden insgesamt zwei Erfassungen von unterschiedlichen Gutachtern durchgeführt: zum einen von SCHMAL & RATZBOR („Erfassung und Bewertung des Fledermausbestands im Umfeld des geplanten Windparks bei Nienwohlde“) in der Zeit von Juni bis November 2015, sowie April bis Mai 2016 (SCHMAL & RATZBOR 2016), zum anderen von Diplom Biologin Kerstin Pankoke („Daten zur Fledermausuntersuchung 2017 - 2018 im Rahmen des Windenergieprojekts Nienwohlde“) von Mitte August bis Mitte Oktober 2017, sowie Ende April bis Ende Mai und Mitte Juni bis Anfang August 2018 (PANKOKE 2019).

Die erste Erfassung verfügt über eine unzureichende Datenlage. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste einen Radius von 500 m um das Plangebiet (PG). Zuwegungen wurden dabei nicht betrachtet. Bei der Transektbegehung wurden nur die Randbereiche der Vorhabenfläche abgegangen, die Baum- und Gehölzreihen (Leitstrukturen) innerhalb der Fläche wurden nicht berücksichtigt. Zudem gab es lange Abschnitte („Ausfallzeiten“) in denen die Geräte zur Daueraufzeichnung nicht funktionieren. Diese Ausfälle zusammen mit den Nächten, in denen zu hochaktiven Zeiten (Wochenstubenzeit) an optimalen Standorten (Waldrändern) keine Fledermausaktivität aufgezeichnet wurde, lassen auf einen größeren Defekt der technischen Ausrüstung schließen. Das eröffnet die Möglichkeit, dass die tatsächliche Aktivität größer war, als in dem Gutachten beschrieben.

Die Auswertung und Diskussion der erfassten Daten weisen inhaltliche Fehler auf, welche zu einer falschen Bewertung der Daten führt. So wird zum Beispiel die fachlich richtige Angabe gemacht, dass der Aktivitätsindex (AI) abhängig ist von der Dauer der Untersuchung. Zugleich ist die Untersuchungsdauer der Batcorder länger als die Aktivitätszeiten der Fledermäuse, wodurch sich ein deutlich geringeres Aktivitätsmittel / Stunde ergibt. Das führt zu einer scheinbaren Verringerung der Fledermausaktivität. Zusätzlich ist – wie im Gutachten beschrieben – die Vergleichbarkeit der Aktivitätsindices nur eingeschränkt gegeben. Ein einheitlicher Standard, der die Bewertung der ermittelten Aktivität ermöglicht, fehlt ebenfalls. Eine Einordnung der Aktivität in Kategorien (gering, mittel, hoch, etc.) ist somit fachlich nicht möglich.

Die zweite Erfassung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des Artenschutzleitfadens. Das UG umfasste hier die Anlagenstandorte plus einen Radius von 500 m, wobei Zuwegungen ebenfalls nicht berücksichtigt wurden. Es gab ebenfalls einen Ausfall bei der Dauererfassung, dieser dauerte fünf Tage. Der zur Erfassung genutzte Batcorder wurde mit den Standardeinstellungen des Herstellers eingesetzt. Hierbei handelt es sich vermutlich um die geringstmögliche Erfassungsreichweite (-27 dB), was die Aufzeichnung einiger Arten (z.B. Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus) deutlich erschwert. Folglich könnte für diese Arten eine Unterrepräsentation angenommen werden.

Auch das zweite Gutachten bezog sich bei der Auswertung der Daten auf nicht-standardisierte Klassifizierungen der Aktivitäten.

Es wurden 12 Arten sicher erfasst. Davon sind 6 kollisionsgefährdet, 2 sind je nach ihrem Vorkommen / ihrer Verbreitung kollisionsgefährdet (Mücken-, und Mopsfledermaus).

Während der ersten Erfassung wurden die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Zweifarbflügelmaus, Mückenfledermaus und Große, bzw. Kleine Bartfledermaus erfasst. In der zweiten Erfassung wurde außerdem die Mopsfledermaus erfasst, sowie die nicht weiter differenzierbare Artengruppe der Langohren. Die Kleine Bartfledermaus konnte durch einen Netzfang eindeutig nachgewiesen werden, die Große Bartfledermaus wurde ebenfalls vermutet.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG.

In beiden Erfassungszeiträumen wurde die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten festgestellt. In der ersten Kartierung folgte der Große Abendsegler als zweithäufigste Art, in der zweiten Kartierung war es die Breitflügelfledermaus. Betrachtet man die schlechte akustische Nachweisbarkeit der Gruppe der Langohren, konnten auch die eher selten aufgezeichneten Rufe auf ein regelmäßiges Vorkommen schließen lassen.

Es wurde ein **Quartier** der Zwergfledermaus am östlichen Waldrand des PG nachgewiesen, sowie Hinweise auf mehrere Quartiere in der Umgebung des Vorhabens festgestellt. Im Umfeld des Waldes welcher östlich an das PG angrenzt wurde ein Quartier des Großen Abendseglers vermutet, weitere Quartiere dieser Art im Umfeld des UG wurden als wahrscheinlich angesehen.

Wochenstuben der Breitflügelfledermaus wurden in Nienwohlde und Bokel vermutet. Von der Zwergfledermaus wurden ebenfalls Wochenstuben in Ortschaften und Gehöften vermutet. Der **Nachweis einer Wochenstube** gelang für die Fransenfledermaus durch den Netzfang von laktierenden Weibchen am östlichen Waldrand.

Es wurde intensives **Jagdverhalten** der Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Flughautfledermaus an Waldrändern, -wegen und Hecken beobachtet. Entlang der 2017 und 2018 begangenen Transekte wurden bis auf einen kurzen Abschnitt an allen Transekten **Jagdhabitats** ermittelt. Entlang der Waldränder wurden diese Habitats mit „besondere Bedeutung“ kategorisiert, im Offenland erhielten sie eine allgemeine bis besondere Bedeutung. Ebenfalls entlang der Transekte wurden 2017/18 **Flugrouten** festgestellt, entlang der Waldränder mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung, im Offenland mit allgemeiner Bedeutung. Die Aktivitätsmuster des Großen Abendseglers und der Flughautfledermaus deuten auf Zugereignisse hin.

Aus den durchgeführten Untersuchungen ergaben sich zum Teil äußerst hohe Fledermaus-Aktivitäten, sowie Funktionsräume hoher Bedeutung (Flugrouten, Jagdhabitats, Quartiere, Wochenstuben). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden und es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die als Maßnahme vorgesehenen Fledermaus-Abschaltzeiten führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle.

Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus sieht vor, die WEA im Zeitraum vom 01. Juni bis Ende September von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang abzuschalten, wenn kein Niederschlag fällt, die Lufttemperatur ≥ 10 °C ist, und die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 7,5$ m/s beträgt (**Maßnahme Var7**). Diese Abschaltungen werden von der UNB als nicht ausreichend erachtet und in der Nebenbestimmung Nr. 64 entsprechend angepasst.

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten, sofern Nachtbaustellen außerhalb der kalten Jahreszeit vermieden werden. Als Quartier geeignete Bäume und Gehölze müssen vor einer eventuellen Fällung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Baumhöhlen, sowie einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (**Maßnahme Var 1.2** und Nebenbestimmung Nr. 77).

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden durch den Auftraggeber keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Im Rahmen der Kartierungen für die B190n wurden jedoch Kartierungen durchgeführt, bei denen ein Nachweis der Zauneidechse gelang (LBP zum Windpark Nienwohlde, Revision Stand 25.06.2024). Die angrenzende Umgebung verfügt über geeignete Habitatstrukturen, weshalb baubedingte Beeinträchtigungen auf Reptilien nicht ausgeschlossen werden können.

Zum Schutz von Reptilien, sowie zur Vermeidung eines Einwanderns in den Baubereich ist das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen entlang von Waldrändern, sowie Vergrämung im Bereich der Haupterschließung vorgeschrieben (**Maßnahme Var 1.3**, sowie Nebenbestimmung Nr. 72).

5. Pflanzen / Biotope / Boden

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Jahr 2020 wurde zur Erfassung der vorhandenen Biotope im Vorhabengebiet zuzüglich eines Puffers das Untersuchungsgebiet von 150 m kartiert. Die Kartierung und Bewertung erfolgte nach DRACHENFELS (Stand März 2021⁴⁰).

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Acker und wird durch vier wegbegleitende Baum-Strauch-Hecken sowie junge Einzelbäume entlang des zentralen Weges geteilt. Einige Feld-, Wald- sowie asphaltierte Wege durchziehen das Untersuchungsgebiet und werden meistens von 1 - 4 m breiten Gras- und Staudensäumen begleitet.

Zur Vermeidung von erheblichen vermeidbaren Eingriffen vor allem während des Baus, in die Schutzgüter Boden und Biotope sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: der Schutz und Erhalt von Einzelbäumen und Vegetationsflächen (**Maßnahme V2**, sowie Nebenbestimmung Nr. 69) und der sachgerechte Abtrag und Lagerung von Boden (**Maßnahme V3**, Nebenbestimmung Nr. 69).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich aus Versiegelung durch Überbauung, sowie durch temporäre Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen. Insgesamt gehen hauptsächlich Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I und II) verloren. Weiterhin sind durch das Verbreitern vorhandener Wege wegbegleitende Saumstrukturen mittlerer Wertigkeit betroffen. Für die Zuwegung werden zudem Teile einer Baum-Strauch-Hecke sowie Kiefernwald dauerhaft zerstört. Weitere Teile der Baum-Strauch-Hecke werden zudem temporär beseitigt.

Zusätzlich zu dem Eingriff in Biotope geht bei dem Eingriff auch unversiegelter Boden verloren.

Die vorgenannten Boden-, Biotop- und Einzelbaumverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Um Eingriffe in Boden und Biotope zu kompensieren sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Anlage von 1 ha Extensivgrünland (**Maßnahme A5**, sowie Nebenbestimmung Nr. 6, 69) sowie der Anlage von Blüh- und Saumstreifen (**Maßnahme A6**, sowie Nebenbestimmung Nr. 6, 69) kompensiert. Der Bio-

⁴⁰ DRACHENFELS, V. O., 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Volume A/4 – NLWKN, Stand: März 2021

topausgleich erfolgt zum Teil über die für die Feldlerche vorgesehene Anlage von 5 Blüh- und Brachstreifen (**Maßnahme A2_{CEF}** und Nebenbestimmung 8) sowie durch die Ersatzaufforstung Strothe (**Maßnahme A4** und Nebenbestimmung 69). Die noch nicht adäquat ausgeglichene Baum-Strauchhecke wurde über eine Aufschiebende Bedingung, Nebenbestimmung 10 berücksichtigt.

Temporäre Eingriffe sollen durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder ausgeglichen werden. Dazu gehört die **Maßnahme R1** „Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen“ (Nebenbestimmung Nr. 69) sowie die **Maßnahme R2** „Wiederanlage von temporär in Anspruch genommenen Gehölzen“ (Nebenbestimmung Nr. 69).

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 (1) Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

7. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Das betrifft einen Radius von 3,05 km, bzw. eine Fläche von 4.152 ha.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Uelzen und Gifhorn und gehört zum Naturraum Lüneburger Heide. Innerhalb des Gebiets liegen mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG), unter anderem das LSG UE 19 „Naturreservat Stadensen“ und das LSG UE 10 „Wierener Berge“, weitere LSGs grenzen an die Fläche an. Außerdem gibt es das als NSG geschützte und zum FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ gehörende Bornbachtal. Zwei Naturdenkmäler (Wachholderbestand im Auetal und das „Heideblütental“) befinden sich ebenfalls in dem Gebiet.

Die Bewertung des Gebiets orientiert sich an der bestehenden Bewertung des Landschaftsbildes, die im Rahmen der RROP-Erarbeitung des Landkreises Gifhorn für die Vorranggebiete entstanden ist. Weiterhin wurde auf Informationen des Nds. Landschaftsprogramms zum Landschaftsbild, Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften zurückgegriffen.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER & PREIS (2001)⁴¹. Der Betrachtungsraum wurde in fünf Landschaftsbildräume einge-

⁴¹ KÖHLER B., PREIS A. (in Informationsdienst Naturschutz NLÖ 1/2000 und Informationsdienst Naturschutz NLÖ 13/2001): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes

teilt, welche wiederum fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis sehr hoch bewertet werden. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen das Struktureichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt.

Ackerflächen, die von Baum-Strauchhecken oder Grünland durchzogen sind, erhielten eine mittlere Bewertung. Gewässer- und Niederungslandschaften wurden mit „hoch“ bewertet, ausgenommen sind solche, die durch sichtverschattete Wälder verlaufen. Siedlungen, bzw. siedlungsgeprägte Räume wurden von „gering“ bis „mittel“ bewertet, Moorlandschaften mit „hoch“ und Heidelandschaften mit „sehr hoch“.

Nicht bewertet wurden Wälder ab einer Größe von 1 ha, da diese als sichtverschattend gelten. Vorbelastungen in dem Gebiet sind die L 265 sowie ein kleinerer Industriestandort in Bokel (im Südwesten des Gebiets). Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von WEA in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist der Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von **Ersatzgeld** zu leisten (MU 2016).

Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorgesehen.

Ergebnis

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeit ist daher gegeben.

Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“

Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist ein naturnahes Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in dem betroffenen Naturraum. Es ist bedeutend für die Repräsentanz von Meer- und Flussneunauge sowie weiterer Tierarten wie der Grünen Keiljungfer. Besonderer Schutzzweck des betrachteten Schutzgebietes ist daher die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen folgender Tierarten und Lebensraumtypen (Vorkommen in dem betroffenen Bereich hervorgehoben):

- Kammolch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Bitterlinge, Fischotter, Flussperlmuschel, Bachmuschel und Grüne Flussjungfer
- 6230*, 7110*, **91D0***, **91E0***
- **3150**, 3160, **3260**, 4010, 4030, 5130, 6410, 6430, **6510**, 7120, 7140, 7150, **9110**, **9130**, **9160**, **9190**

Je nach Standort der geplanten Anlagen sind bei der Errichtung von Windparks zwei Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- Sowohl innerhalb als auch in der Umgebung von Natura 2000 Gebieten sind jegliche Planungen zur Errichtung von Windparks, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes mit sich ziehen könnten, einer schrittweisen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ggf. sind in

diesem Rahmen erforderliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten von europäischem Interesse zu treffen.

- Alle Mitgliedstaaten der EU müssen Arten von europäischem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet schützen. Dies zieht mit sich, dass potentielle Auswirkungen auf diese Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden müssen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der Arten des besonderen Schutzzwecks gem. § 2 (5) der Naturschutzschutzgebietsverordnung „Bornbachtal“ (NSG-VO, 2008) und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bornbachtal“ (LSG-VO, 1977) eingegangen.

Direkte Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen wurden ausgeschlossen, da diese nicht unmittelbar beansprucht werden. Beeinträchtigungen auf Pflanzenarten wurden aufgrund deren Standortgebundenheit ausgeschlossen. Somit wurden § 2 (4) Nr. 1 a) bis d) berücksichtigt. Stoffliche Einwirkungen wurden jedoch nicht betrachtet.

§ 2 (5) Nr. 1 e) nennt die Niederungslandschaft als Lebensraum, insbesondere von Groppe, Bachneunauge und Fischotter. Diese Arten wurden als nicht relevant in Bezug auf das Vorhaben klassifiziert, da sie an Gewässer gebunden sind.

Der Fischotter wandert mehrere Kilometer zwischen Gewässern⁴². Da südlich des Gebietes eine Auenlandschaft liegt ist nicht auszuschließen, dass das Vorhabengebiet als Wanderkorridor genutzt wird. Im Laufe diesen Jahres wurde in einem 5 km Radius um das Vorhabengebiet ein positiver Nachweis des Fischotters erbracht⁴³.

Außerdem wurde der Biber nicht auf mögliche Beeinträchtigungen betrachtet. Das Vorkommen von Bibern wurde aufgrund fehlender Habitatstrukturen in dem betroffenen Teilgebiet ausgeschlossen.

Nicht betrachtet wurden auch die Fischarten Rapfen, Steinbeißer, Flussneunauge, Meerneunauge und Bitterling. Beeinträchtigungen von Fischarten können aufgrund der Gewässerbindung ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit den Lebensräumen wurden die charakteristischen Vogel- und Fledermausarten betrachtet. Kleinabendsegler und Großer Abendsegler sind durch artenschutzrechtliche Abschaltzeiten geschützt. Für den Rotmilan konnten keine Brutnachweise im Prüfradius erbracht werden, außerdem ist dieser durch artenschutzrechtliche Maßnahmen geschützt. In beiden Prüfradien wurden auch keine Brutplätze für den Seeadler gefunden, außerdem bietet das Gebiet laut Gutachtern kein geeignetes Nahrungshabitat für diese Art. Der Kranich ist durch sein Flugverhalten nicht Kollisionsgefährdet. Der Schwarzstorch wurde nur selten kartiert und das Gebiet stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar und wird nicht von der Art genutzt. Für den Schwarzmilan, Wespenbussard, Feldlerche, Weißstorch, Großer Brachvogel und den Kiebitz werden Beeinträchtigungen gutachterlich ausgeschlossen, da der Lebensraumtyp, für den sie charakteristisch sind, nicht innerhalb der Prüfradien vorkommt. Die laut Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr wurden dabei betrachtet. Die Mopsfledermaus ist durch Abschaltzeiten geschützt, für das große Mausohr wurde keine Begründung der nicht vorhandenen Gefährdung aufgeführt. Für alle untersuchten Arten konnten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

⁴² NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

⁴³ <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung#resultanchor>, Zugriff am 18.09.2024

Die Betrachtung anderer Natura 2000 Gebiete erfolgte für fünf weitere Gebiete: Vogelschutzgebiete DE 3027-401, DE 3229-401 und DE 3227-401 sowie FFH-Gebiete DE 2626-331 und DE 3129-301. Dabei konnten Beeinträchtigungen und Barrierewirkungen ausgeschlossen werden.

Kumulative Wirkungen wurden ausgeschlossen, da von dem Vorhaben selbst keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und sich somit keine verstärkenden Faktoren ergeben.

Ergebnis

Bis auf den Fischotter (*Lutra lutra*) konnten negative Auswirkungen auf alle betrachteten Arten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Fischotters ist anders als in dem Bericht geschrieben nicht auszuschließen. Aufgrund der hohen Mobilität sind negative Auswirkungen auf adulte Tiere jedoch nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Jungtieren müsste während des Baus kontinuierlich von einer ökologischen Baubegleitung geprüft werden.

EU-Vogelschutzgebiet „V34 – Südheide und Aschauteiche bei Eschede“

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „V34 – Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ liegt etwa 5,5 km südöstlich des geplanten Windparks Nienwohlde. Es besteht aus drei Teilbereichen, und überschneidet sich in Teilen mit mehreren Schutzgebieten. Dazu gehören die Naturschutzgebiete (NSG) „Lutter“ und „Lünsholz“, sowie die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“, „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ und „Espanloh, Schalksloh, Rehloh“.

Das VSG V34 besteht zu 72 % aus Nadelwald- und zu 22 % aus Mischwaldkomplexen. Es ist das Kerngebiet des einzigen mitteleuropäischen Tieflandvorkommens des Sperlingskauzes. Es ist weiterhin Brutgebiet für Vogelarten großräumiger störungsarmer Wälder (Seeadler und Schwarzstorch) sowie kleinflächiger Bruchwälder (Kranich) in Verbindung mit Gewässern. Die größten Gefährdungen für das Gebiet bestehen durch Störungen sowie Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung, bzw. der Teichwirtschaft⁴⁴.

Je nach Standort der geplanten Anlagen sind bei der Errichtung von Windparks zwei Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen:

- Sowohl innerhalb als auch in der Umgebung von Natura 2000 Gebieten sind jegliche Planungen zur Errichtung von Windparks, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes mit sich ziehen könnten, einer schrittweisen Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ggf. sind in diesem Rahmen erforderliche Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten von europäischem Interesse zu treffen.
- Alle Mitgliedstaaten der EU müssen Arten von europäischem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet schützen. Dies zieht mit sich, dass potentielle Auswirkungen auf diese Arten auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt werden müssen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010).

Eine Besonderheit bei der rechtlichen Sicherung des VSGs ist, dass dieses in Teilen als faktisches Vogelschutzgebiet besteht. Das heißt, dass diese Bereiche gemeldet, jedoch nicht hoheitlich gesichert sind⁴⁵. Insofern trifft die Aussage des OVG Lüneburg, Habitatschutz beziehe sich „*ausschließlich auf Arten, die explizit vom Schutzzweck des Gebiets erfasst sind und nicht auf weitere (laut Standarddatenbogen oder faktisch) im Gebiet vorkommende*“⁴⁶ nicht zu. Im

⁴⁴ Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes EU-VSG V34 in Niedersachsen. Abgerufen von der Seite des NLWKN unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V34-Gebietsdaten-SDB.htm, letzter Zugriff: 18.09.2024

⁴⁵ Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), per Email am 31.08.2023.

Folgenden werden deshalb die Arten des Standarddatenbogens⁴⁷ berücksichtigt (siehe Tab. 1).

*Tabelle 1: Arten des Standarddatenbogens. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind **hervorgehoben**, Arten der Anlage 1 BNatSchG sind zusätzlich unterstrichen. Angaben zu Schlagopferzahlen stammen aus der Schlagopferkartei (Dürr 2024).*

	Schlagopfer			Schlagopfer	
	DE	Nds.		DE	Nds.
Raufußkauz	-	-	<u>Seeadler</u>	285	20
Krickente	6	3	Heidelerche	13	0
Tafelente	-	-	Pirol	5	0
Reiherente	3	3	<u>Fischadler</u>	54	8
Flussregenpfeifer	1	0	Haubentaucher	1	1
Schwarzstorch	5	1	Rothalstauer	-	-
<u>Rohrweihe</u>	50	14	Wasserralle	3	1
Schwarzspecht	-	-	Waldschnepfe	10	0
Sperlingskauz	-	-	Zwergtaucher	-	-
Kranich	31	6	Waldwasserläufer	-	-

Es kommen alle in Tabelle 1 genannten Arten als Brutvögel vor. Für die meisten genannten Arten ist kein artenschutzrechtlicher Konflikt durch eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten. Das liegt vor allem an der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gebiete, sowie den artspezifischen Ansprüchen an Lebensräume und Nahrungshabitate. Dazu kommt, dass die meisten Arten einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. In der aktuellen Schlagopferliste (DÜRR 2024)⁴⁸ sind 7 der insgesamt 20 Arten nicht geführt.

Für 10 Arten (Krickente, Reiherente, Flussregenpfeifer, Schwarzstorch, Kranich, Heidelerche, Pirol, Haubentaucher, Wasserralle, Waldschnepfe) sind jeweils < 50 Schlagopfer in ganz Deutschland gemeldet, betrachtet man nur Niedersachsen, sind es für diese Arten nur jeweils bis zu 6 Schlagopfer. Nur knapp darüber liegen die Rohrweihe (50 Schlagopfer in DE) und der Fischadler (54 Schlagopfer in DE). Für keine dieser Arten ist eine negative Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Einer genaueren Betrachtung aufgrund der hohen Schlagopferzahl muss der Seeadler (285 Schlagopfer in DE) unterzogen werden. Dazu kommen der Schwarzstorch aufgrund seiner hohen Stöempfindlichkeit und der Kranich, welcher während der Kartierungen als Zugvogel mit vergleichsweise hohen Individuenzahlen erfasst wurde.

Der **Seeadler** verbleibt ganzjährig in seinem Revier. Funktionsräume der Art, wie z.B. Nahrungsgebiete und Flugrouten bleiben über einen längeren Zeitraum bestehen, was eine hohe Prognosesicherheit ermöglicht (SPRÖTGE ET AL. 2018⁴⁹). Die zwei bekannten Horststandorte des Seeadlers liegen außerhalb des zweiten Prüfradius von 6.000 m. Die Art wurde während der Kartierungen zwar über dem Gebiet gesichtet, dabei konnten jedoch keine Flugkorridore

⁴⁶ OVG Lüneburg 12 LB 118/16 vom 25.10.18; VG Arnsberg 7 K 2633/10 vom 22.11.12; Zitat aus Agatz, M. (2023). Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe, März 2023. <http://www.windenergie-handbuch.de>

⁴⁷ Standarddatenbogen / Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebiets V34. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V34-Gebietsdaten-SDB.htm, letzter Aufruf am 19.09.2024

⁴⁸ DÜRR, T. (2024): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand 18.06.2024. <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarde/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

⁴⁹ SPRÖTGE, M., SELLMANN, E., & REICHENBACH, M. (2018). Windkraft Vögel Artenschutz—Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis-BoD—Books on Demand

erkannt werden. Seeadler sind für die Jagd nicht an Gewässer gebunden, auch Wälder können als Nahrungsquelle dienen. Aufgrund der relativ seltenen Beobachtungen über dem Vorhabengebiet ist jedoch nicht zu erwarten, dass ein regelmäßiges Jagdverhalten in den umliegenden Wäldern stattfindet. Eine negative Einwirkung auf den Seeadler ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Dies wurde auch durch Dr. Breuer von der Vogelschutzwarte bestätigt (E-Mail vom 24.11. und 07.12.2023).

Vom **Schwarzstorch** sind keine Brutplätze im VSG bekannt. Die nächstgelegenen Horste befinden sich im ca. 5 km entfernten Bornbachtal. Ähnlich wie beim Seeadler, wurden auch vom Schwarzstorch nur vereinzelte Beobachtungen während der Kartierungen gemacht. Zurzeit gibt es im Umfeld des Vorhabens genug Ausweichmöglichkeiten, sowie für Thermikflüge geeignete Offenlandbereiche für diese Art. Zusammen mit den Entfernungen der Horste und des VSGs zur Vorhabenfläche ist eine erhebliche Störung der Art nicht zu erwarten.

Der **Kranich** wurde während der Kartierungen mehrmals im Untersuchungsgebiet beobachtet und überflog dabei auch die Vorhabenfläche. Diese Art gilt nach der Schlagopferkartei nicht als besonders kollisionsgefährdet, was vor allem an ihrem Flugverhalten liegt. Bei gutem Wetter bewegt der Kranich sich in großer Höhenlage über dem Gefahrenbereich der Rotoren. Bei schlechten Wetterverhältnissen und Flügen in Rotorhöhe ist dagegen ein Ausweichverhalten zu beobachten. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Kranich sind zum jetzigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ergebnis

Gemäß § 34 (1) BNatSchG dient eine FFH-Vorprüfung der Abschätzung, ob sich aus einem Vorhaben negative Beeinträchtigungen für ein Natura2000-Gebiet ergeben. Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „V34 - Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ zu erwarten, sodass eine Verträglichkeit mit dem geplanten Bau der WEA gegeben ist.

zu I. 2.:

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der SG Aue/Gemeinde Wrestedt gemäß § 35 BauGB, wo Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Die betroffene Gemeinde wurden mit Datum vom 01.08.2022 entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die SG Aue/Gemeinde Wrestedt haben mit Datum vom 25.08.2022 ihr gemeindliches Einvernehmen versagt. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf.

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des am 15.04.2019 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 des Landkreises Uelzen wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 für unwirksam erklärt.

Damit rückt die 18. FNP Änderung der ehem. SG Wrestedt, genehmigt am 29.04.2005 vom Landkreis Uelzen; wirksam geworden mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.07.2005, in den Vordergrund. Die 18. FNP Änderung wurde von der SG Aue bisher nicht aufgehoben und besitzt damit weiterhin ihre Gültigkeit. Die Prüfung hat ergeben, dass die 18. FNP Änderung den heutigen rechtlichen Anforderungen nicht mehr entspricht und daher unwirksam ist. Die 18. FNP Änderung wird daher vom Landkreis Uelzen als Genehmigungsbehörde für Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht angewendet. Maßgeblich für die planungsrechtliche Beurteilung sind somit allein die Bestimmungen des § 35 BauGB.

Die WEA sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, welches durch das RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wurde. Auch wenn der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP keine Rechtskraft mehr besitzt, kann die in diesem Rahmen vorgenommene inhaltliche Prüfung als Indiz für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Das entsprechende Gebietsblatt zum Gebiet Nr. 39 kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen, auf der nun 5 WEA errichtet werden sollen, als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Deshalb kann angenommen werden, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Das versagte Einvernehmen der SG Aue/Gemeinde Wrestedt ist somit rechtswidrig. Daraus ergibt sich, dass WEA, bis zur Aufstellung eines neuen RROP Teilplan Wind oder Anpassung/Änderung des Flächennutzungsplanes WEA im gesamten Außenbereich der jetzigen SG Aue als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig sind. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt in jedem Einzelfall.

Dessen ungeachtet können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, weil auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängenden Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann.

Der Bundesgesetzgeber hat dies in § 249 Abs. 10 BauGB aufgegriffen. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Beträgt der Abstand zwischen der geplanten WEA und der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe, bedarf es der Einzelfallprüfung. Mit dem vorliegenden Antrag wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von fünf WEA geprüft. Die Gesamthöhe der geplanten WEA betragen jeweils 203 m. Daraus ergibt sich gem. § 249 Abs. 10 BauGB der Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung von mind. 406 m, damit keine vertiefte Einzelprüfung in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung erfolgen muss. Alle geplanten WEA halten zur nächstgelegenen Wohnbebauung mind. den Abstand des 2-fachen ihrer Gesamthöhe ein. Eine vertiefte Einzelfallprüfung ist daher nicht erforderlich. Eine optisch bedrängende Wirkung ist nicht zu erwarten. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türe usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen. In Hinblick auf eine eventuelle optisch bedrängende Wirkung war bereits in der Vergangenheit nach Ansicht der Gerichte kein Gutachten erforderlich, sondern eine Betrachtung auf Basis normaler Lebenserfahrung ausreichend (BVerwG 4 B 72.06, OVG Münster 8 B 935.17). Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung der optisch bedrängenden Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB ist nun bei Einhaltung eines Abstandes von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe keine vertiefte Einzelfallprüfung und damit kein Gutachten mehr erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Anlage keine optisch bedrängende Wirkung entsteht.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Zudem sind in den letzten Jahren weitere Gesetzänderungen (u.a. des BauGB, des EEG und des NKlimaG) in Kraft, die den Ausbau er-

neuerbarer Energien weiter forcieren und dessen herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung betonen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten WEA.

Auch die Einhaltung der Schutzansprüche der angrenzenden Nachbarschaft wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Das Einvernehmen ist an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB gebunden. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Versagung des Einvernehmens eigenverantwortlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Das Einvernehmen kann hier nur auf der Grundlage von § 35 BauGB versagt werden. Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen ist die gemeindliche Begründung ihrer Einvernehmensverweigerung nicht geeignet, den Genehmigungsanspruch der Antragstellerin zu erschüttern. Die Einvernehmensversagung zu dem Genehmigungsverfahren war vor diesem Hintergrund rechtswidrig. Das Einvernehmen der Gemeinde war daher nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG zu ersetzen.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Einvernehmensversagung habe ich die Interessen der Gemeinde Wrestedt gegenüber dem berechtigten Interesse der Antragstellerin an einer Genehmigungserteilung zurückgestellt und damit mein Ermessen zu Gunsten der Antragstellerin ausgeübt. Da das Fehlen des gemeindlichen Einvernehmens anderenfalls zwingend die Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfordert hätte, wäre jede andere Entscheidung ermessensmissbräuchlich gewesen. Das verweigerte Einvernehmen der SG Aue/Gemeinde Wrestedt war daher zu ersetzen.

Zu I. 4.:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, einzulegen.

Im Auftrag

Poschlod

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Prüfbericht zu Prüf-Nr. 2024G214 der WK Consult Hamburg mit Anlagen